

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Drucksache 18/19697 · eingebracht 2026-06-03 – Antragsteller:

CDU

GRÜNE

Öffentlicher Dienst

Finanzen

Bildung

ZUSAMMENFASSUNG

Der Antrag regelt die dreistufige Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für Beamt:innen, Richter:innen und Versorgungsempfänger:innen in NRW für die Jahre 2026 bis 2028 gemäß dem Tarifabschluss vom Februar 2026.

KERNFORDERUNGEN

- Erhöhung der Grundgehälter ab April 2026 um mindestens 100 €
- Staffelung: +2,8 % (2026), +2 % (2027), +1 % (2028)
- Einführung einer Amtszulage für Gesamtschulrektor:innen ab August 2026

BEWERTUNG

5.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Unterstützen mit Änderungen

Der Antrag regelt eine technische, tarifkonforme Anpassung der Besoldung und Versorgung — ein notwendiger Akt der Rechtssicherheit und des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Amtsangemessenheit. Er berührt jedoch keine strukturellen Fragen der Gemeinwohlorientierung: Keine Verankerung von Tariftreue bei Aufträgen (A2), keine Förderung gemeinwohlorientierter Wirtschaftsmodelle (A3), keine Stärkung von Mitbestimmung oder Transparenz (C5/D5). Die Anpassung erfolgt isoliert im Beamtenrecht, ohne Bezug zu sozialer Gerechtigkeit jenseits der individuellen Einkommensentwicklung (D4) oder ökologischer Nachhaltigkeit (D3). Der Fokus liegt allein auf interner Dienstrechtsharmonisierung — nicht auf gemeinwohlorientierter Gestaltung öffentlicher Verwaltung.

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Verfassungskonforme Umsetzung des Tarifabschlusses
- Gezielte Stärkung der Grundgehälter (Mindeststeigerung 100 €)
- Klare, transparente zeitliche Staffelung (2026–2028)

Schwächen

- Kein Bezug zu ökologischen Zielen
- Keine Verknüpfung mit Nachhaltigkeitsstrategie NRW
- Keine Partizipations- oder Mitbestimmungselemente

GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	.	.	.	.	.
B · FINANZEN	.	.	.	.	.
C · VERWALTUNG	++	.	+	.	.
D · BÜRGER:INNEN	.	.	.	+	.
E · GESELLSCHAFT & NATUR	.	.	.	.	.

++ stark fördernd + fördernd ○ neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

C1 Menschenwürde & Grundrechte Bewertung: +4

Sicherstellung des verfassungsrechtlichen Mindestanspruchs auf Alimentation

C3 Rechtliche Gleichstellung & Rechtsstaatlichkeit Bewertung: +3

Verfassungskonformer Ausgleich nach BVerfG-Urteil

D4 Soziale öffentliche Leistung Bewertung: +2

Einkommensanpassung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

CDU

ANTRAGSTELLER: IN

WAHLPROGRAMM

9/10

Der Antrag entspricht exakt dem CDU-Wahlprogramm 2022: 'Rechtsstaatsprinzip' (A1), 'Sicherheit' durch stabile Besoldung (C4), 'Leistungsprinzip' durch klare Karriere- und Amtszulagen (C4), und 'Eigentumsschutz' durch Vermeidung von Enteignung durch Inflation (B2). Die Eins-zu-eins-Übertragung des Tarifabschlusses spiegelt die CDU-Position wider, dass 'jede neue Regelung eine streichen' muss — hier wird keine neue Regel geschaffen, sondern bestehende Rechte umgesetzt.

„Bürokratieabbau: "Bürokratiebremse" – für jede neue Regelung eine streichen"

CDU NRW 2022: "NRW. Gemeinsam. Gestalten.", S. ?

PARTEIPROGRAMM

8/10

Das CDU-Grundsatzprogramm 2024 betont 'subsidiäre Ordnung', 'soziale Marktwirtschaft' und 'Verantwortung'. Der Antrag stärkt die Leistungsfähigkeit des Staates als Dienstleister (Subsidiarität), sichert das Einkommen seiner Mitarbeitenden (soziale Marktwirtschaft) und vermeidet staatliche Willkür durch klare, gesetzlich geregelte Anpassung (Verantwortung). Einzig die fehlende Verankerung von Umweltverantwortung („Schöpfungsverantwortung“) reduziert den Score leicht.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

SPD**WAHLPROGRAMM**

7/10

Der Antrag unterstützt Kernziele der SPD: 'Tariftreue bei öffentlicher Vergabe' (A1) wird zwar nicht direkt umgesetzt, aber die Übertragung des Tarifiergebnisses auf Beamte ist ein konsequenter Schritt in dieselbe Richtung. Auch 'Gute Arbeit' (C4) und 'Stärkung des öffentlichen Dienstes' (C4) werden gefördert. Allerdings fehlt die explizite Verankerung eines 'Landesmindestlohns von 13€' (SPD Wahlprogramm 2022), da die Anpassung prozentual erfolgt und nicht absolut — niedrigverdienende Gruppen profitieren daher relativ weniger.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

7/10

Das Hamburger Programm (2007) fordert 'Recht auf Arbeit', 'gerechte Verteilung' und einen 'vorsorgenden Sozialstaat'. Der Antrag trägt dazu bei, aber verfehlt die Forderung nach einer 'demokratischen Kontrolle der Wirtschaft' (C2) und 'internationaler Solidarität' (E2), da er rein national und administrativ ausgerichtet ist.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

WAHLPROGRAMM

6/10

Der Antrag entspricht der grünen Forderung nach 'Guter Arbeit' (C4) und 'Stärkung des öffentlichen Dienstes' (C4). Die Amtszulage für Gesamtschulrektor:innen fördert Bildungsgerechtigkeit (D2). Allerdings fehlen alle Kernthemen der Grünen: Keine Verbindung zur 'Klimaneutralität vor 2040' (E3), kein Bezug zu 'Bürger:innenräten' (C5) oder 'Demokratiebildung' (D5). Die reine Finanzanpassung ohne ökosozialen Mehrwert entspricht nicht der grünen Vision einer 'grünen Industriepolitik' oder 'Gemeinwohlökonomie'.

„Gemeinwohl: Gemeinwohlökonomie fördern, alternative Wirtschaftsmodelle“

GRÜNE NRW 2022: "Wirtschaft und Klima zusammen denken", S. ?

PARTEIPROGRAMM

6/10

Das Grundsatzprogramm 2020 verlangt 'ökologische Verantwortung als Teil der Grundwerte' und 'lebendige Demokratie'. Der Antrag adressiert weder Planetare Grenzen (E3) noch Partizipation (C5). Er ist technokratisch-administrativ, nicht transformatorisch — ein pragmatischer Koalitions-Kompromiss, aber kein Beitrag zur 'sozial-ökologischen Transformation'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

FDP

WAHLPROGRAMM

8/10

Der Antrag entspricht der FDP-Forderung nach 'Bürokratieabbau' (keine neuen Regeln, nur Umsetzung bestehender Vereinbarungen), 'Entlastung' (durch klare, vorhersehbare Anpassung) und 'Marktwirtschaftlichkeit' (Anpassung an Tarifiergebnisse als Marktindikator). Die strikte Trennung zwischen Tarif- und Beamtenbereich entspricht der FDP-Präferenz für 'Eigenverantwortung vor Staatsverantwortung' — der Staat agiert hier als 'schlanker Verwalter', nicht als gestaltender Akteur.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

8/10

Das FDP-Grundsatzprogramm 2012 betont 'Freiheit', 'Verantwortung' und 'Marktwirtschaft'. Der Antrag respektiert die Freiheit der Tarifpartner, setzt deren Ergebnis um (Verantwortung), und vermeidet planwirtschaftliche Eingriffe (Marktwirtschaft). Lediglich die fehlende Betonung von 'Chancengerechtigkeit' (z.B. durch gezielte Förderung benachteiligter Gruppen) verhindert einen Score von 9.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

AfD

WAHLPROGRAMM

4/10

Der Antrag widerspricht nicht direkt AfD-Kernpositionen wie 'gegen Subventionen' oder 'für Eigentumsschutz', da es sich um eine verfassungsrechtlich gebotene Anpassung handelt. Allerdings steht er im Kontrast zur AfD-Forderung nach 'Reduzierung staatlicher Eingriffe in Wirtschaft' — hier wird der Staat aktiv, um Einkommen anzupassen. Zudem fehlt jegliche Verbindung zu 'nationaler Souveränität' oder 'kultureller Integration', was den Score senkt.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

3/10

Das AfD-Grundsatzprogramm 2016 betont 'Nationale Souveränität' und 'Familie'. Der Antrag ist rein technisch-finanziell, ohne nationale oder kulturelle Dimension. Er enthält keine Elemente der 'direkten Demokratie' (Volksabstimmungen), die im Programm zentral sind — daher gravierende Diskrepanz.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: Die vorgesehene Erhöhung der Bezüge erfolgt ausschließlich prozentual und ohne Berücksichtigung von Einkommensunterschieden innerhalb der Besoldungsgruppen.

Die Erhöhung erfolgt prozentual mit einem Mindestbetrag von 100 Euro und einer zusätzlichen Pauschalerhöhung von 50 Euro für alle Beamt:innen mit monatlichem Bruttoeinkommen unter 3.500 Euro, um soziale Gerechtigkeit (D4) und Armutsprävention (C4) zu stärken.

Begründung: Dies würde die GWÖ-Werte 'Soziale Gerechtigkeit' (D4) und 'Solidarität' (C2) konkret stärken, indem niedrigverdienende Gruppen stärker entlastet werden — ein direkter Beitrag zur Armutsbekämpfung im öffentlichen Dienst.

Vorschlag 2 von 3

Original: Die Anpassung der Bezüge erfolgt ohne Verknüpfung zu ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Anpassung wird mit einer Verpflichtung zur jährlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung verknüpft: Jede Behörde legt bis zum 31. März eines Jahres einen Bericht vor, der darlegt, wie sie ihre Mittel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW (z.B. klimafreundliche Beschaffung, Barrierefreiheit, regionale Wertschöpfung) eingesetzt hat.

Begründung: Dies würde die GWÖ-Dimension 'Ökologische Nachhaltigkeit' (E3) und 'Transparenz & Mitbestimmung' (C5) aktiv fördern und den Antrag von einer reinen Finanzmaßnahme zu einem Instrument der Gemeinwohlgestaltung machen.

Vorschlag 3 von 3

Original: Es bedarf keiner Geltendmachung eines Anspruchs auf Besoldung, der über die gesetzlich zustehende Besoldung hinaus geht.

Es bedarf keiner Geltendmachung — stattdessen wird ein jährliches, anonymisiertes Feedback-Verfahren durch den Personalrat eingeführt, um die Wirksamkeit der Anpassung auf Lebensqualität, Arbeitszufriedenheit und Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu evaluieren.

Begründung: Dies würde die GWÖ-Dimension 'Transparenz & Mitbestimmung' (C5) stärken und sicherstellen, dass die Anpassung tatsächlich den Bedürfnissen der Mitarbeitenden entspricht — ein Beitrag zur 'Mitbestimmung' und 'sozialen Gerechtigkeit' (C4).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mehrheit deckt sich mit GWÖ-Empfehlung — Empfohlen: Unterstützen mit Änderungen; Beschluss: Angenommen.

Angenommen · MMP18-127

Ja: AfD CDU FDP GRÜNE SPD

Original-Antrag

Drucksache 18/19697

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 202.

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

03.06.2026

Gesetzentwurf

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung und Versorgung haben einen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Anpassung ihrer Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung.

Die Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder haben sich mit der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 auf eine Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte

- um 2,8 Prozent, mindestens jedoch 100 Euro monatlich, ab dem 1. April 2026,
- um weitere 2 Prozent ab dem 1. März 2027 sowie
- um weitere 1 Prozent ab dem 1. Januar 2028

geeignet.

Der Tarifabschluss sieht daneben insbesondere eine Anhebung der monatlichen Ausbildungsentgelte

- um 60 Euro zum 1. April 2026,
- um weitere 60 Euro zum 1. März 2027 und
- um weitere 30 Euro zum 1. Januar 2028

vor.

Eine Übertragung der Tarifeinigung auf den Beamten- und Richterbereich steht derzeit noch aus.

Mit seiner Entscheidung vom 17. September 2025, Aktenzeichen 2 BvL 20/17 u.a., hat das Bundesverfassungsgericht seine Systematik zur Überprüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation grundlegend neu ausgerichtet. Die Mindestbesoldung muss seither nicht länger 15 Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegen, sondern orientiert sich nunmehr an der sogenannten Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens. Die Umsetzung dieser Entscheidung wirft verschiedene rechtliche und tatsächliche Fragestellungen auf und erfordert voraussichtlich tiefgreifende strukturelle Anpassungen des geltenden Besoldungsrechts. Diese Fragestellungen bedürfen einer umfassenden und gründlichen Prüfung, die noch Zeit in Anspruch nehmen wird. Zudem ist damit zu rechnen, dass die erforderlichen strukturellen Anpassungen auch in ihrer praktischen Umsetzung durch die die Bezüge zahlenden Stellen zu erheblichem Zeitaufwand führen werden.

Daneben werden zum 1. August 2026 als letzter Schritt des Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 317) alle Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I kraft Gesetzes in Ämter der Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet. Für das Amt „Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor – als Koordinatorin oder Koordinator –“ ist aber bereits derzeit eine Besoldung nach A 13 vorgesehen.

B Lösung

Nach Abschluss der Gespräche mit den Verbänden und Gewerkschaften hat sich die Landesregierung dazu entschlossen, in einem ersten Schritt das Ergebnis der Tarifverhandlungen eins zu eins auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übertragen.

Die voraussichtlich erforderlichen strukturellen Anpassungen des Besoldungsrechts zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 sollen dagegen erst in einem zweiten Schritt nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen umgesetzt werden.

Durch dieses Gesetz soll daher zunächst zum Zwecke einer Eins-zu-eins-Übertragung des Tarifabschlusses eine Anpassung der Bezüge für die Jahre 2026 bis 2028 vorgenommen werden.

Für das Jahr 2026 erfolgt ab dem 1. April 2026 eine Erhöhung

- der Grundgehälter sowie der Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag um 3,36 Prozent,
- der Grundbeträge für Anwärterinnen und Anwärter und der monatlichen Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter sowie Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis um 60 Euro und
- der weiteren, seit jeher an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmenden Bezügebestandteile (insbesondere Amtszulagen, Strukturzulage und Familienzuschläge) um 2,8 Prozent.

Der Erhöhungsproszentsatz für die Grundgehälter und die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag von 3,36 Prozent stellt dabei sicher, dass in jeder Besoldungsgruppe und jeder Erfahrungsstufe mindestens eine Erhöhung des Grundgehalts um 100 Euro erfolgt. Die Umsetzung des Mindestbetrages in dieser Form erfolgt mit Blick auf das Abstandsgebot des Bundesverfassungsgerichts und zugleich im teilweisen Vorgriff auf das Erfordernis einer Stärkung der Grundgehälter im Rahmen der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Für das Jahr 2027 erfolgt ab dem 1. März 2027 eine Erhöhung

- der Bezüge um 2 Prozent und
- der Grundbeträge für Anwärterinnen und Anwärter und der monatlichen Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter sowie Gerichtsvollzieheranwärterinnen sowie Gerichtsvollzieheranwärter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis um 60 Euro.

Für das Jahr 2028 erfolgt ab dem 1. Januar 2028 eine Erhöhung

- der Bezüge um 1 Prozent und
- der Grundbeträge für Anwärterinnen und Anwärter und der monatlichen Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter sowie Gerichtsvollzieheranwärterinnen sowie Gerichtsvollzieheranwärter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis um 30 Euro.

Die Ruhegehälter, die Witwen- und Waisengelder und die Unterhaltsbeiträge werden entsprechend den Grundgehältern für die Besoldung erhöht. Die übrigen dynamischen Versorgungsbestandteile wie Kindererziehungszuschläge, Kindererziehungsergänzungszuschläge, Pflegezuschläge, Kinderpflegezuschläge und der Unfallausgleich werden als dynamische Versorgungsbestandteile ebenfalls angepasst.

Mit der oben genannten Übertragung des Tarifabschlusses wird eine Teilhabe der Beamten- und Richterschaft sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in den Jahren 2026 bis 2028 sichergestellt.

Die Anpassung des Grundbetrags der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erfolgt durch eine Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Die Anpassung des Grundbetrags der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Justizsekretäranwärterinnen, Justizsekretäranwärter, Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgt durch Änderung der jeweiligen Ausbildungsordnung.

Zudem wird - ungeachtet weiterer Prüfungen - eine Amtszulage für das Amt „Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor – als Koordinatorin oder Koordinator –“ ausgebracht, damit sich dieses funktionsbezogene Beförderungsamts auch weiterhin von dem Einstiegsamt abhebt.

Daneben erfolgen notwendige Anpassungen im Rahmen der Ämterbewertung sowie klarstellende und redaktionelle Anpassungen im Landesbesoldungsgesetz sowie im Landesbeamtenversorgungsgesetz.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge einschließlich der Anpassung der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, für Justizsekretärinnen und Justizsekretäre in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sowie für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis führen zu Mehrausgaben für den Landeshaushalt von rund 0,7 Mrd. Euro im Jahr 2026, rund 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2027 und rund 1,9 Mrd. Euro ab dem Jahr 2028.

Die Ausbringung der Amtszulage für das Amt „Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor – als Koordinatorin oder Koordinator –“ führt darüber hinaus zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro.

Die Anpassung im Rahmen der Ämterbewertung sowie die Ausbringung einer nicht ruhegehaltfähigen Stellszulage für die Dauer der alleinigen Leitung des Steuerungsboards des Großfinanzamts „Finanzamt Köln“ führen zu zusätzlichen geringfügigen Haushaltsauswirkungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherren des Landes entstehen Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für die Unternehmen entstehen nicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

L Befristung

Das in Artikel 19 normierte Gesetz zur Überleitung der Gesamtschulrektorinnen, Gesamtschulrektoren – als Koordinatorinnen oder Koordinatoren in Ämter der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage tritt ausweislich seines § 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2025 (GV. NRW. 1068) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17 die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW)

- § 17 Anpassung der Besoldung im Jahr 2025

§ 3 Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt auf Grund einer Regelung nach § 23 Satz 1 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Dienstbezüge nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (6) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.
2. In § 3 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „obersten Dienstbehörde oder der nach § 85 Absatz 1 oder 2 bestimmten Stelle“ durch die Angabe „nach § 85 Absatz 1 oder 2 bestimmten Stelle“ ersetzt.
- (7) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter verliert einen Anspruch auf Besoldung, der über die gesetzlich zustehende Besoldung hinaus geht, soweit sie oder er den Anspruch nicht innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der nach § 85 Absatz 1 oder 2 bestimmten Stelle geltend macht. Eine Geltendmachung von Ansprüchen für vergangene und nachfolgende Haushaltsjahre ist unwirksam.
3. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

**„§ 17
Anpassung der Besoldung
im Jahr 2026**

- (1) Ab dem 1. April 2026 erhöhen sich um 3,36 Prozent
1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H und

**§ 17
Anpassung der Besoldung im Jahr 2025**

- (1) Ab dem 1. Februar 2025 erhöhen sich um 5,5 Prozent
1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H,

2. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag.

(2) Ab dem 1. April 2026 erhöhen sich um 2,8 Prozent

1. der Familienzuschlag einschließlich der Erhöhungsbeträge,
2. die Amtszulagen,
3. die Strukturzulage,
4. die Stellenzulage nach § 56 Nummer 3,
5. die Beträge nach § 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3,
6. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
7. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H und
8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

(3) Ab dem 1. April 2026 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 60 Euro.

(4) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile

2. der Familienzuschlag einschließlich der Erhöhungsbeträge,

3. die Amtszulagen,

4. die Strukturzulage,

5. die Stellenzulage nach § 56 Nummer 3,

6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag,

7. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3,

8. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,

9. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H und

10. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

(2) Ab dem 1. Februar 2025 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 50 Euro.

(3) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Absatz 2 Nummer 5 erhöhten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.“

4. Nach § 91 Absatz 13 wird der folgende Absatz 14 eingefügt:

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Absatz 1 Nummer 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 91

Sonstige Übergangsregelungen

(1) Verringert sich die Besoldung durch die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Besoldung, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestanden hat, und der Besoldung, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusteht, gewährt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Diese Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag. Verringert sich die Stellenzulage für eine Beamtin oder einen Beamten in einem Amt der Landesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in Abschiebungshafteinrichtungen durch die Anwendung dieses Gesetzes, wird bei unveränderter Verwendung bis zu einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Zulage, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Vorbemerkung Nummer 12 zu den Besoldungsordnungen A und B in der Fassung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zugestanden hat, und der Zulage nach § 51 gewährt. Die Ausgleichszulage wird Beamtinnen und Beamten in Abschiebungshafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach § 49 gewährt. Die Sätze 3 und 4 gelten unter den gleichen Voraussetzungen auch für Anwärtinnen und Anwärter nach § 74 Absatz 1.

(2) Werden am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Ausgleichs- oder Überleitungszulagen nach früherem Recht gewährt, sind diese, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, außer in den Fällen des Satzes 5 als Ausgleichs- oder Überleitungszulage in Höhe der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Höhe fortzuzahlen. Soweit sie für die Verringerung von Dienstbezügen einschließlich von Stellenzulagen bei Dienstherrnwechseln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zustehen, sind sie nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 Satz 4 zu vermindern. Soweit sie in anderen Fällen als bei Dienstherrnwechseln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes für den Wegfall von Stellenzulagen zustehen, sind sie nach Maßgabe des § 57 Absatz 1 Satz 3 zu vermindern. Soweit sie aufgrund von § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen zustehen, sind sie nach Absatz 1 Satz 2 zu vermindern. Soweit sie in anderen Fällen als bei Dienstherrnwechseln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Verringerung des Grundgehalts einschließlich von Amtszulagen sowie der Zulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gewährt werden, gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes § 21 entsprechend.

(3) Beamtinnen und Beamten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen oder aufgrund von § 27 Absatz 4 Satz 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die nächsthöhere Stufe als Grundgehalt erhalten, wird diese weiterhin in der bisherigen Höhe gewährt, bis sie regulär die nächste Stufe des Grundgehalts erreichen. Leistungszulagen aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen

Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen oder aufgrund von § 42a des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind, solange die bisherigen Voraussetzungen vorliegen, bis zum Ablauf der Befristung fortzuzahlen.

(4) Wurde Altersteilzeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten, erfolgt die Berechnung des Zuschlags abweichend von § 70 Absatz 2 nach § 6 Absatz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist.

(5) Hat die regelmäßige Verjährungsfrist von Ansprüchen auf Besoldung und auf Rückforderung von zu viel gezahlter Besoldung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht begonnen, wird die Frist nach § 7 vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an berechnet. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der bisherigen Höchstfrist ein, die ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis begonnen hat. Hat die Verjährungsfrist vor dem Inkrafttreten begonnen, ist für den Fristablauf das bis dahin geltende Recht maßgebend.

(6) Die Ruhegehaltfähigkeit der Zulagen nach den Nummern 8, 9, 10, 12 und 26 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Fassung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, die durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) weggefallen ist, wird für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind oder versetzt worden sind und die bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen der Nummer 3a Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 sowie Absatz 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zum

Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung erfüllt haben, ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder hergestellt. Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder ruhegehaltfähig sind auch Ausgleichszulagen, soweit sie als Ausgleich für den Wegfall nach Satz 1 wieder ruhegehaltfähiger Stellenzulagen gewährt wurden. Für die Höhe der Ruhegehaltfähigkeit der Zulagen nach den Sätzen 1 und 2 ist der Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand maßgebend. Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt nicht.

(7) Bei Anwärtnerinnen und Anwärtern (§ 74 Absatz 1), die sich am 31. Mai 2013 im Vorbereitungsdienst bei einem Dienstherrn nach § 1 Absatz 1 befunden haben und die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in ein Amt der Besoldungsgruppe bis höchstens A 11 eintreten, richtet sich die Festsetzung der Stufe des Grundgehalts abweichend von § 29 Absatz 2 entsprechend nach § 27 und § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(8) Bis zum 31. Dezember 2016 gehört die jährliche Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz-NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung als sonstiger Bezug zur Besoldung nach § 1 Absatz 5 sowie zur Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des § 70 Absatz 2 nach § 70 Absatz 3. Zum 1. Januar 2017 wird die jährliche Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge integriert.

(9) Am 1. Januar 2017 zustehende Ausgleichs- oder Überleitungszulagen erhöhen sich für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 5 Prozent, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Anwärtnerinnen und Anwärter um 3,75 Prozent und für die übrigen Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter um 2,5 Prozent. Für die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S.

334) geändert worden ist, gilt Satz 1 entsprechend. Soweit am 1. Januar 2017 Ausgleichs- und Überleitungszulagen erhöht werden, die der Verminderung unterliegen, erhöhen die Erhöhungsbeträge nach Satz 1 die Bemessungsgrundlagen für die Verminderung. Am 1. Januar 2017 zustehende Sondergrundgehälter und Zuschüsse, am 1. Januar 2017 bestehende Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie am 1. Januar 2017 zugesicherte Kolleggeldpauschalen nach der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H erhöhen sich um 2,5 Prozent. Der als ruhegehaltfähig zu berücksichtigende Monatsbetrag der Kolleggeldpauschale wird ab dem 1. Januar 2017 um 2,5 Prozent erhöht.

(10) Die Erhöhungen der Besoldung zum 1. Januar 2017, die auf die Integration der jährlichen Sonderzahlung in die monatlich zu zahlenden Bezüge zurückzuführen sind, gelten nicht als Erhöhung der Dienstbezüge im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen und auch nicht als Anpassung im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1.

(11) Beamtinnen und Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 befinden, werden der Erfahrungsstufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 zugeordnet, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 nach den §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten mehr als drei Jahre bis zu sechs Jahren, der Erfahrungsstufe 9 der Besoldungsgruppe A 5, wenn diese Zeiten mehr als sechs Jahre bis zu zehn Jahren und der Erfahrungsstufe 10 der Besoldungsgruppe A 5, wenn diese Zeiten mehr als zehn Jahre betragen. Für den weiteren Stufenaufstieg von der Erfahrungsstufe 8 in die Erfahrungsstufe 9 und von der Erfahrungsstufe 9 in die Erfahrungsstufe 10, jeweils der Besoldungsgruppe A 5, gelten die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 erbrachten Zeiten, soweit sie mehr als drei Jahre bis zu sechs Jahren betragen, als in Erfahrungsstufe 8 der

Besoldungsgruppe A 5 und, soweit sie mehr als sechs bis zu zehn Jahren betragen, als in Erfahrungsstufe 9 der Besoldungsgruppe A 5 erbracht. Beamtinnen und Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 befinden, werden der Erfahrungsstufe 9 zugeordnet, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Erfahrungsstufe 8 nach den §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten mehr als drei Jahre bis zu sieben Jahren und der neu hinzugefügten Erfahrungsstufe 10, wenn diese Zeiten mehr als sieben Jahre betragen. Für den weiteren Stufenaufstieg von der Erfahrungsstufe 9 in die Erfahrungsstufe 10 gelten die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 8 erbrachten Zeiten, soweit sie mehr als drei Jahre betragen, als in Erfahrungsstufe 9 erbracht. Beamtinnen und Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 9 der Besoldungsgruppe A 6 befinden, werden der Erfahrungsstufe 10 zugeordnet, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Erfahrungsstufe 9 nach den §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten mehr als vier Jahre betragen.

(12) Die §§ 9 und 71 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen vor dem 1. Januar 2021 ein höherer Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit als der nach den Regeln der §§ 9 und 71 in der Fassung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310, ber. S. 642) oder als der nach den Regeln der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 407), die durch Verordnung vom 28. August 2012 (GV. NRW. S. 385) geändert worden ist, beantragt worden ist. Ein Antrag in diesem Sinne setzt nicht voraus, dass ein bezifferter Anspruch, etwa ein konkreter Zuschlagsbetrag, geltend gemacht wurde. Über den geltend gemachten Anspruch darf noch nicht abschließend entschieden worden sein. Der Zuschlag nach § 71 ist ab dem Monat Januar des Jahres der Antragstellung,

frühestens jedoch ab dem Monat, in dem alle Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, zu zahlen. Verringert sich die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit, die einer Beamtin, einem Beamten, einer Richterin oder einem Richter am 31. Dezember 2020 zustand, durch die Anwendung der §§ 9 und 71, ist eine Ausgleichszulage zu gewähren. Die Ausgleichszulage bemisst sich in Höhe des Unterschiedsbetrags, der sich zwischen der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit am 31. Dezember 2020 und der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit am 1. Januar 2021 ergibt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Besoldung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters um den Erhöhungsbetrag.

(13) Anstelle der Stufenzuordnung durch §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) wird die Erfahrungsstufe auf Antrag nach den §§ 29 bis 31 und 41 festgesetzt. Die Stufenfestsetzung erfolgt frühestens mit Wirkung vom ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird. Das Antragsrecht nach Satz 1 erlischt mit Ablauf des 30. Juni 2017.

„(14) Für das Jahr 2026 bedarf es abweichend von § 3 Absatz 7 keiner Geltendmachung eines Anspruchs auf Besoldung, der über die gesetzlich zustehende Besoldung hinaus geht.“

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird nach der Angabe „Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor – als Koordinatorin oder Koordinator – ²⁾“ die Angabe „⁴⁾“ eingefügt.
- b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „L e i t e n d e
D i r e k t o r i n, L e i t e n d e r
D i r e k t o r“ werden ein

Leerzeichen und die Angabe
„¹⁰⁾“ eingefügt.

- bb) Nach der Fußnote 9 wird folgende Fußnote eingefügt:

„¹⁰⁾ Erhält bei Wahrnehmung der alleinigen Leitung des Steuerungsboards in einem Großfinanzamt (Finanzamt Köln) eine Stellenzulage nach Anlage 15. Der Anspruch auf diese Zulage erlischt mit dem Ende der Evaluierungsphase des Finanzamts Köln am 31. Dezember 2030.“

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ werden nach der Angabe „Direktorin, Direktor des Instituts der Feuerwehr“ ein Absatz und die Angabe „Direktorin, Direktor des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
 - b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird die Angabe „Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege
Direktorin, Direktor der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „Direktorin, Direktor der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen
Direktorin, Direktor der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
7. Die Anlagen 6 bis 16 werden durch die aus den Anhängen 1 bis 11 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 6 bis 16 ersetzt.

Artikel 2
Weitere Änderung des Landesbesol-
dungsgesetzes ab dem 1. Januar 2027

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 15 wird durch die aus dem Anhang 12 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 15 ersetzt.

Artikel 3
Weitere Änderung
des Landesbesoldungsgesetzes
ab dem 1. März 2027

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17 die Angabe „2026“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
2. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

„§ 17
Anpassung der Besoldung
im Jahr 2027

(1) Ab dem 1. März 2027 erhöhen sich um 2 Prozent

1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H,
2. der Familienzuschlag einschließlich der Erhöhungsbeträge,
3. die Amtszulagen,
4. die Strukturzulage,
5. die Stellenzulage nach § 56 Nummer 3,

Besoldungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz –
LBesG NRW)

§ 17 Anpassung der Besoldung im Jahr 2025

§ 17
Anpassung der Besoldung im Jahr 2025

(1) Ab dem 1. Februar 2025 erhöhen sich um 5,5 Prozent

1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H,
2. der Familienzuschlag einschließlich der Erhöhungsbeträge,
3. die Amtszulagen,
4. die Strukturzulage,
5. die Stellenzulage nach § 56 Nummer 3,
6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag,

6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag,
 7. die Beträge nach § 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3,
 8. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
 9. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H und
 10. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.
- (2) Ab dem 1. März 2027 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 60 Euro.
- (3) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.
- (4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Absatz 1 Nummer 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.“
7. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3,
 8. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
 9. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H und
 10. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.
- (2) Ab dem 1. Februar 2025 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 50 Euro.
- (3) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.
- (4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Absatz 1 Nummer 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

3. Die Anlagen 6 bis 16 werden durch die aus den Anhängen 13 bis 23 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 6 bis 16 ersetzt.

Artikel 4
Weitere Änderung
des Landesbesoldungsgesetzes
ab dem 1. Januar 2028

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17 die Angabe „2027“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
2. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

„§ 17
Anpassung der Besoldung
im Jahr 2028

(1) Ab dem 1. Januar 2028 erhöhen sich um 1 Prozent

1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H,
2. der Familienzuschlag einschließlich der Erhöhungsbeträge,
3. die Amtszulagen,
4. die Strukturzulage,
5. die Stellenzulage nach § 56 Nummer 3,
6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag,
7. die Beträge nach § 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des

Besoldungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen
Landesbesoldungsgesetz - LBesG

§ 17 Anpassung der Besoldung im Jahr 2025

§ 17
Anpassung der Besoldung im Jahr 2025

(1) Ab dem 1. Februar 2025 erhöhen sich um 5,5 Prozent

1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H,
2. der Familienzuschlag einschließlich der Erhöhungsbeträge,
3. die Amtszulagen,
4. die Strukturzulage,
5. die Stellenzulage nach § 56 Nummer 3,
6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag,
7. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9.

Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3,

8. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
 9. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H und
 10. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.
- (2) Ab dem 1. Januar 2028 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 30 Euro.
- (3) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.
- (4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Absatz 1 Nummer 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.“
3. Die Anlagen 6 bis 16 werden durch die aus den Anhängen 24 bis 34 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 6 bis 16 ersetzt.

November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3,

8. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
9. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H und
10. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

(2) Ab dem 1. Februar 2025 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 50 Euro.

(3) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Absatz 1 Nummer 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Artikel 5 **Änderung des Landesbeamtenversor-** **gungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 464, 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „obersten Dienstbehörde oder der nach § 57 Absatz 2 bis 4 bestimmten Stelle“ durch die Angabe „nach § 57 Absatz 1 bis 4 zuständigen Stelle“ ersetzt.

2. § 39 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

Beamtenversorgungsgesetz **für das Land Nordrhein-Westfalen** **(Landesbeamtenversorgungsgesetz –** **LBeamtVG NRW)**

§ 3 **Regelung durch Gesetz**

(1) Die Versorgung wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die gesetzlich zustehende Versorgung zur Folge haben sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(4) Die oder der Versorgungsberechtigte verliert einen Anspruch auf Versorgung, der über die gesetzlich zustehende Versorgung hinaus geht, soweit sie oder er den Anspruch nicht innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres, für das die zusätzliche Versorgung verlangt wird, schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der nach § 57 Absatz 2 bis 4 bestimmten Stelle geltend macht. Eine Geltendmachung von Ansprüchen für vergangene und nachfolgende Haushaltsjahre ist unwirksam.

§ 39 **Heilverfahren**

(1) Das Heilverfahren umfasst die notwendige

1. ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, mit Geräten zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle sowie mit Körperersatzstücken, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,

3. Pflege (§ 40),
4. Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
5. Haushaltshilfe und
6. Fahrten.

(2) Die Verletzten sind verpflichtet, sich Maßnahmen des Heilverfahrens zu unterziehen, wenn sie nach einer von der Dienstbehörde eingeholten ärztlichen Stellungnahme zur Sicherung des Heilerfolgs notwendig sind. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind oder einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

(3) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Kraftfahrzeughilfe wird gewährt, wenn die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um die zur Dienstausbübung erforderlichen Wege zurückzulegen. Notwendige Aufwendungen für eine bedarfsgerechte Anpassung des Wohnumfelds werden erstattet, wenn infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend die Anpassung vorhandenen oder die Beschaffung bedarfsgerechten Wohnraums erforderlich ist.

(4) Das Nähere zu Umfang und Durchführung des Heilverfahrens regelt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

„Kraftfahrzeughilfe wird gewährt, wenn die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist.“

§ 52

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer Verwendung im Sinne des § 37 Absatz 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach

§ 37 Absatz 2 entstehen, werden ihnen in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden der Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn die Beamtinnen und Beamten oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamtinnen und Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes betroffen sind.

(2) Im Fall einer Verwendung im Sinne des § 37 Absatz 1 wird Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Sind Beamtinnen oder Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird

1. der Witwe oder dem Witwer sowie den versorgungsberechtigten Kindern oder
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene nach Nummer 1 nicht vorhanden sind,

ein angemessener Ausgleich gewährt.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, welche die Beamtin, der Beamte oder die oder der andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt hat. Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch die Beamtin oder den Beamten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten auf Grund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen.

3. In § 52 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 63b des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054)“ durch die Angabe „§ 86 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Dezember 2025 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist,“ ersetzt.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Wird er auf Grund derselben Ursache nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass die oder der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 36 Absatz 5 und § 37 Absatz 4 entsprechend.

§ 59

Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, wird neben dem Ruhegehalt für jeden Monat einer ihr oder ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit ein Kindererziehungszuschlag gezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet, spätestens nach 36 Kalendermonaten. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

- (3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) in der jeweils geltenden Fassung) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
 - (4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend.
 - (5) Für Zeiten, für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, wird ein Kindererziehungsergänzungszuschlag gezahlt, wenn
 1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 61 Absatz 1 Satz 1 zusammentreffen,
 2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Absatz 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
 3. der Beamtin oder dem Beamten die Zeiten nach Absatz 3 zuzuordnen sind.
 - (6) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend.
 - (7) Ruhegehalt, Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag dürfen zusammen nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der
4. In § 59 Absatz 5 wird die Angabe „Für Zeiten, für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, wird ein Kindererziehungsergänzungszuschlag gezahlt, wenn“ durch die Angabe „Ab dem Tage der Geburt wird für Zeiten, für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, ein Kindererziehungsergänzungszuschlag gezahlt, soweit“ ersetzt.

ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergeben würde, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

(8) Bei der Anwendung des § 16 Absatz 2 sowie der Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bleiben der Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag außer Betracht.

(9) Hat eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 4, 7 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 Absatz 2 bis 6 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

5. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie oder er eine oder mehrere pflegebedürftige Personen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, wird für die Zeit der Pflege ein einfacher Pflegezuschlag neben dem Ruhegehalt gewährt.“

- b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Eine Pflögetätigkeit während des Ruhestandes kann nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehalts um einen Pflegezuschlag führen.“

§ 61

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie oder er eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, wird für die Zeit der Pflege ein Pflegezuschlag neben dem Ruhegehalt gewährt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend.

(3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach § 59 Absatz 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben Leistungen nach § 59 oder nach § 70 Absatz

3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend.

6. § 66 wird wie folgt geändert:

§ 66
Zusammentreffen
von Versorgungsbezügen mit
Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „zuzüglich 648,67 Euro“ durch die Angabe „sowie eines Betrages in Höhe von vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5,
 2. für Waisen 40 Prozent des Betrages, der sich nach Nummer 1 ergibt,
 3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich 648,67 Euro.

Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach den Nummern 1 und 2 findet § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 keine Anwendung. Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1.

(3) Der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Versorgungsbezuges zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Bezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder sonstigem, in der Höhe vergleichbarem Verwendungseinkommen.

(4) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Versorgung nach § 44, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls eine monatliche Entschädigungszahlung nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch zusteht.

b) Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit, aus gewerblicher sowie aus land- und forstwirtschaftlicher Betätigung, abzüglich der Werbungskosten und Betriebsausgaben. Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit die Gewinne auf diese Tätigkeit entfallen. Im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

aa) In Nummer 4 wird die Angabe „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie keine Vergütungseigenschaft haben,
2. Jubiläumszuwendungen,
3. ein Unfallausgleich (§ 41),
4. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „Landesbeamtengesetzes.“ durch die Angabe „Landesbeamtengesetzes sowie“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. der Zuschlag nach § 71a des Landesbesoldungsgesetzes.“

5. Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes.

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist es je Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jahreseinkommens anzusetzen. Wurde die Erwerbstätigkeit keine zwölf Monate ausgeübt, ist das Gesamteinkommen zu gleichen Teilen auf die Monate der Erwerbstätigkeit umzulegen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, sowie
2. die Beschäftigung im inländischen nicht-öffentlichen Schuldienst.

Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der Versorgungsberechtigten das Finanzministerium.

(7) Erhält die Beamtin oder der Beamte Bezüge nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes und bezieht sie oder er zugleich Verwendungseinkommen (Absatz 6), werden die Bezüge um das Verwendungseinkommen verringert.

(8) Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- oder Erwerbsersatzseinkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen im Sinne des Absatzes 6 ist, so ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen. Satz 1 gilt für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand entsprechend.

(9) Beziehen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand neben ihren Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 6, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und Verwendungseinkommen beziehen, bestimmt sich die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

c) Die Absätze 10 bis 12 werden gestrichen.

(10) Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2018 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.

(11) Der Zuschlag nach § 71a des Landesbesoldungsgesetzes gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 5.

(12) Werden Versorgungsberechtigte bei Behörden im Sinne des § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW.

S. 308; ber. S. 629) in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus erzielten Einkünfte bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen.

(13) Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), gelten die hieraus erzielten Einkünfte nach Ablauf des Monats, in dem

1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand
2. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes

erreichen, bis zum Ablauf des Jahres 2029 nicht als Erwerbseinkommen. Ist die Hinterbliebene oder der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt.

7. § 71 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

§ 71
Allgemeine Bestimmungen zur
Anwendung der Anrechnungs-,
Kürzungs- und Ruhensvorschriften

(1) Der Anwendung der Ruhensvorschriften nach den §§ 66 bis 70 gehen sonstige Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften vor, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen ist zunächst der neuere und dann der frühere Versorgungsbezug nach § 66 zu regeln. Bei der Regelung des früheren Versorgungsbezugs ist dem Einkommen der nicht ruhende Teil des neueren Versorgungsbezugs hinzuzurechnen. Die Berechnungsreihenfolge ist umzukehren, soweit dies für die Versorgungsberechtigten günstiger ist. Die Versorgungsberechtigten dürfen nicht besser gestellt werden, als wenn kein Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen bezogen würde.

(3) Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen und Renten ist § 66 mit der nach § 68 verbleibenden Gesamtversorgung anzuwenden.

(4) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach § 68 Absatz 1 bis 5 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neuere Versorgungsbezugs nach § 67 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neuere Versorgungsbezugs nach § 68 Absatz 1 bis 5 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 68 Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neuere Versorgungsfalls zu berücksichtigen.

(5) Der nach § 69 berechnete Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 66 bis 68 und § 70 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

„(6) Einmal-, Sonder-, Jahressonderzahlungen und ähnliche Leistungen, die zu den in den §§ 66 bis 70 genannten Einkommens- oder Versorgungsarten gehören, und zusätzlich zu Leistungen im Sinne der §§ 66 bis 70 gewährt werden, sind bei der Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen; § 66 Absatz 5 Satz 6 findet auf diese Zahlungen keine Anwendung.“

(6) Einmal-, Sonderzahlungen oder ähnliche Leistungen, die zusätzlich zu den in den §§ 66 bis 70 genannten Leistungen gewährt werden, sind bei Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen.

(7) Bis zum 31. Dezember 2016 erhöhen sich die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgeblichen Höchstgrenzen im Monat der Zahlung der Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung um den Bemessungssatz des Grundbetrages dieser Sonderzahlung und um den Sonderbetrag für Kinder.

8. § 84 wird wie folgt geändert:

§ 84 Allgemeine Anpassung

(1) Wird die Besoldung allgemein angepasst, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Als allgemeine Anpassung gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltsätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Besoldung um feste Beträge.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind. Die Erhöhungen nach Satz 1 gelten entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 sowie A 12a, A 13a und R 10. Liegen der Berechnung der Versorgungsbezüge sonstige ruhegehaltfähige Bezügebestandteile nach früherem oder fortgeltendem Bundes- oder Landesrecht zugrunde, erhöhen sich diese nach Maßgabe des Satzes 1, sofern die Teilnahme dieser ruhegehaltfähigen Bezügebestandteile an den allgemeinen Anpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „78,26 Euro“ durch die Angabe „80,45 Euro“ und die Angabe „77,34 Euro“ wird durch die Angabe „79,51 Euro“ ersetzt.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern vermindert sich das Grundgehalt, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt des Versorgungsfalls nicht zugrunde gelegen hat, ab dem 1. Februar 2025 um 78,26 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 oder weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 zugrunde liegt, und um 77,34 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 7 oder A 8 zugrunde liegt.

- b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Der Monatsbetrag im Sinne des § 72 Absatz 2 Satz 2 erhöht sich ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent.

(3b) Für das Jahr 2026 bedarf es abweichend von § 3 Absatz 4 keiner Geltendmachung eines Anspruchs auf Versorgung, der über die gesetzlich zustehende Versorgung hinaus geht.“

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Beträge der amtsunabhängigen Mindestversorgungsbezüge und der Mindesthöchstgrenzen nach § 66 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

9. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die aus den Anhängen 35 und 36 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Artikel 6 Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ab dem 1. März 2027

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt geändert:

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)

§ 84 Allgemeine Anpassung

(1) Wird die Besoldung allgemein angepasst, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Als allgemeine Anpassung gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltsätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Besoldung um feste Beträge.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind. Die Erhöhungen nach Satz 1 gelten entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von

Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 sowie A 12a, A 13a und R 10. Liegen der Berechnung der Versorgungsbezüge sonstige ruhegehaltfähige Bezügebestandteile nach früherem oder fortgeltendem Bundes- oder Landesrecht zugrunde, erhöhen sich diese nach Maßgabe des Satzes 1, sofern die Teilnahme dieser ruhegehaltfähigen Bezügebestandteile an den allgemeinen Anpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „80,45 Euro“ durch die Angabe „82,06 Euro“ und die Angabe „79,51 Euro“ wird durch die Angabe „81,10 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 3a wird gestrichen.
2. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die aus den Anhängen 37 und 38 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern vermindert sich das Grundgehalt, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt des Versorgungsfalls nicht zugrunde gelegen hat, ab dem 1. Februar 2025 um 78,26 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 oder weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 zugrunde liegt, und um 77,34 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 7 oder A 8 zugrunde liegt.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Beträge der amtsunabhängigen Mindestversorgungsbezüge und der Mindesthöchstgrenzen nach § 66 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Artikel 7
Weitere Änderung des
Landesbeamtenversorgungsgesetzes
ab dem 1. Januar 2028

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beamtenversorgungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbeamtenversorgungsgesetz –
LBeamtVG NRW)

§ 84

Allgemeine Anpassung

(1) Wird die Besoldung allgemein angepasst, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Als allgemeine Anpassung gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltsätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Besoldung um feste Beträge.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind. Die Erhöhungen nach Satz 1 gelten entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 sowie A 12a, A 13a und R 10. Liegen der Berechnung der Versorgungsbezüge sonstige ruhegehaltfähige Bezügebestandteile nach früherem oder fortgeltendem Bundes- oder Landesrecht zugrunde, erhöhen sich diese nach Maßgabe des Satzes 1, sofern die Teilnahme dieser ruhegehaltfähigen Bezügebestandteile an den allgemeinen Anpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

1. In § 84 Absatz 3 wird die Angabe „82,06 Euro“ durch die Angabe „82,88 Euro“ und die Angabe „81,10 Euro“ wird durch die Angabe „81,91 Euro“ ersetzt.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern vermindert sich das Grundgehalt, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt des Versorgungsfalls nicht zugrunde gelegen hat, ab dem 1. Februar 2025 um 78,26 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 oder weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 zugrunde liegt, und um 77,34 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 7 oder A 8 zugrunde liegt.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Beträge der amtsunabhängigen Mindestversorgungsbezüge und der Mindesthöchstgrenzen nach § 66 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

2. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die aus den Anhängen 39 und 40 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 31. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 716), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1 525,17“ durch die Angabe „1 585,17“ ersetzt.

Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

§ 1

(1) Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Diese setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag. Der monatliche Grundbetrag für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beziffert sich auf 1 525,17 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, erhalten sie einen Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung des § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) in der jeweils geltenden Fassung und der nach Absatz 4 dieser Vorschrift erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(2) Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Während des Zeitraums des Ableistens des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird die nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 gewährte Unterhaltsbeihilfe um ein Fünftel gekürzt.

(4) Weitergehende Leistungen werden nicht gewährt.

Artikel 9
Weitere Änderung der Verordnung
über die Gewährung einer
monatlichen Unterhaltsbeihilfe an
Rechtsreferendarinnen und Rechtsre-
ferendare ab dem 1. März 2027

Die Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1 585,17“ durch die Angabe „1 645,17“ ersetzt.

Verordnung über die Gewährung
einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe
an Rechtsreferendarinnen
und Rechtsreferendare

§ 1

(1) Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Diese setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag. Der monatliche Grundbetrag für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beziffert sich auf 1 525,17 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, erhalten sie einen Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung des § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) in der jeweils geltenden Fassung und der nach Absatz 4 dieser Vorschrift erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(2) Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Während des Zeitraums des Ableistens des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird die nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 gewährte Unterhaltsbeihilfe um ein Fünftel gekürzt.

(4) Weitergehende Leistungen werden nicht gewährt.

Artikel 10
Weitere Änderung der Verordnung
über die Gewährung einer
monatlichen Unterhaltsbeihilfe an
Rechtsreferendarinnen und Rechtsrefe-
rendare ab dem 1. Januar 2028

Die Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1 645,17“ durch die Angabe „1 675,17“ ersetzt.

Verordnung über die Gewährung
einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe
an Rechtsreferendarinnen
und Rechtsreferendare

§ 1

(1) Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Diese setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag. Der monatliche Grundbetrag für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beziffert sich auf 1 525,17 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, erhalten sie einen Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung des § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) in der jeweils geltenden Fassung und der nach Absatz 4 dieser Vorschrift erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(2) Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Während des Zeitraums des Ableistens des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird die nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 gewährte Unterhaltsbeihilfe um ein Fünftel gekürzt.

(4) Weitergehende Leistungen werden nicht gewährt.

Artikel 11
Änderung der Ausbildungsordnung
Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis

Die Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vom 27. April 2018 (GV. NRW. S. 212), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 656) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 582,32“ durch die Angabe „2 642,32“ ersetzt.

Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung der Justizfachwirtinnen
und Justizfachwirte des Landes Nord-
rhein-Westfalen im Rahmen eines öffent-
lich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis-
ses (Ausbildungsordnung Justizdienst
1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbil-
dungsverhältnis – APO JFWöR NRW)

§ 3
Unterhaltsbeihilfe

(1) Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammensetzt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 2 582,32 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von einer Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise

abgesehen werden. Zuständig ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(4) Bleibt die Justizsekretäranwärterin oder der Justizsekretäranwärter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu einem Verlust der Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(5) Den Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärttern wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag um bis zu 15 Prozent herabsetzen, wenn die Justizsekretäranwärterin oder der Justizsekretäranwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

Artikel 12
Weitere Änderung
der Ausbildungsordnung Justizdienst
1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbil-
dungsverhältnis ab dem 1. März 2027

Die Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 642,32“ durch die Angabe „2 702,32“ ersetzt.

Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung der Justizfachwirtinnen
und Justizfachwirte des Landes Nord-
rhein-Westfalen im Rahmen eines öffent-
lich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis-
ses (Ausbildungsordnung Justizdienst
1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbil-
dungsverhältnis – APO JFWöRA NRW)

§ 3
Unterhaltsbeihilfe

(1) Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammensetzt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 2 582,32 Euro. Der

Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von einer Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Zuständig ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(4) Bleibt die Justizsekretäranwärterin oder der Justizsekretäranwärter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu einem Verlust der Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(5) Den Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärttern wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag um bis zu 15 Prozent herabsetzen, wenn die Justizsekretäranwärterin oder der Justizsekretäranwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

Artikel 13
Weitere Änderung
der Ausbildungsordnung Justizdienst
1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbil-
dungsverhältnis ab dem 1. Januar 2028

Die Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung der Justizfachwirtinnen
und Justizfachwirte des Landes Nord-
rhein-Westfalen im Rahmen eines öffent-
lich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis-
ses (Ausbildungsordnung Justizdienst
1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbil-
dungsverhältnis – APO JFWöRA NRW)

§ 3
Unterhaltsbeihilfe

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 702,32“ durch die Angabe „2 732,32“ ersetzt.

(1) Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammensetzt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 2 582,32 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-

rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von einer Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Zuständig ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(4) Bleibt die Justizsekretäranwärterin oder der Justizsekretäranwärter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu einem Verlust der Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(5) Den Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärttern wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag um bis zu 15 Prozent herabsetzen, wenn die Justizsekretäranwärterin oder der Justizsekretäranwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

Artikel 14
Änderung der Ausbildungsordnung
für den Gerichtsvollzieherdienst
im öffentlich-rechtlichen Ausbildungs-
verhältnis

Die Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vom 12. Juli 2021 (GV. NRW. S. 920), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 656) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 582,32“ durch die Angabe „2 642,32“ ersetzt.

Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung für die Laufbahn der Gerichts-
vollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
des Landes Nordrhein-Westfalen im Rah-
men eines öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnisses(Ausbildungs-
ordnung für den Gerichtsvollzieherdienst
im öffentlich-rechtlichen Ausbildungs-
verhältnis - APO GVöRA NRW)

§ 5
Unterhaltsbeihilfe

(1) Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammensetzt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 2 582,32 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von einer

Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Zuständig ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(4) Bleibt die Gerichtsvollzieheranwärterin oder der Gerichtsvollzieheranwärter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu einem Verlust des Anspruchs auf Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(5) Den Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärtern wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag um bis zu 15 Prozent herabsetzen, wenn die Gerichtsvollzieheranwärterin oder der Gerichtsvollzieheranwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

Artikel 15

Weitere Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ab dem 1. März 2027

Die Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis - APO GVöRA NRW)

§ 5 Unterhaltsbeihilfe

(1) Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 642,32“ durch die Angabe „2 702,32“ ersetzt.

zusammensetzt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 2 582,32 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von einer Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Zuständig ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(4) Bleibt die Gerichtsvollzieheranwärterin oder der Gerichtsvollzieheranwärter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu einem Verlust des Anspruchs auf Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(5) Den Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärtern wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag um bis zu 15 Prozent herabsetzen, wenn die Gerichtsvollzieheranwärterin oder der Gerichtsvollzieheranwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

Artikel 16
Weitere Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ab dem 1. Januar 2028

Die Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 702,32“ durch die Angabe „2 732,32“ ersetzt.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis - APO GVöRA NRW)

§ 5
Unterhaltsbeihilfe

(1) Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammensetzt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 2 582,32 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet.

Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von einer Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Zuständig ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(4) Bleibt die Gerichtsvollzieheranwärterin oder der Gerichtsvollzieheranwärter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu einem Verlust des Anspruchs auf Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(5) Den Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärtern wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag um bis zu 15 Prozent herabsetzen, wenn die Gerichtsvollzieheranwärterin oder der Gerichtsvollzieheranwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

Artikel 17 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1123) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „4,13“ durch die Angabe „4,25“ ersetzt.

Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwernis- zulagenverordnung)

§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage

- (1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 4,13 Euro je Stunde,
2.
 - a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,64 Euro je Stunde sowie
 - b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,28 Euro je Stunde.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage für Beamte nach den §§ 49 und 50 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes bei Justizvollzugsanstalten 0,77 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

§ 17 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Laufbahn besonderer Fachrichtung „Gesundheit“, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwer brandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen Schwerbrandverletzte durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit,

2. In § 17 wird die Angabe „1,96“ durch die Angabe „2,01“ ersetzt.

Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt werden, ausüben, erhalten für jede volle Pflegestunde 1,96 Euro.

Artikel 18
Weitere Änderung
der Erschwerniszulagenverordnung
ab dem 1. März 2027

Die Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „4,25“ durch die Angabe „4,34“ ersetzt.

Verordnung über die Gewährung
von Erschwerniszulagen (Erschwernis-
zulagenverordnung)

§ 4
Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 4,13 Euro je Stunde,
2.
 - a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,64 Euro je Stunde sowie
 - b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,28 Euro je Stunde.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage für Beamte nach den §§ 49 und 50 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes bei Justizvollzugsanstalten 0,77 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

§ 17
Allgemeine Voraussetzungen und Höhe
der Zulage

Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Laufbahn besonderer Fachrichtung „Gesundheit“, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwer brandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen Schwerbrandverletzte durch

2. In § 17 wird die Angabe „2,01“ durch die Angabe „2,05“ ersetzt.

Artikel 19
Weitere Änderung
der Erschwerniszulagenverordnung
ab dem 1. Januar 2028

Die Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „4,34“ durch die Angabe „4,38“ ersetzt.

die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt werden, ausüben, erhalten für jede volle Pflegestunde 1,96 Euro.

Verordnung über die Gewährung
von Erschwerniszulagen (Erschwernis-
zulagenverordnung)

§ 4
Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 4,13 Euro je Stunde,
2.
 - a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,64 Euro je Stunde sowie
 - b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,28 Euro je Stunde.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage für Beamte nach den §§ 49 und 50 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes bei Justizvollzugsanstalten 0,77 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

§ 17

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Laufbahn besonderer Fachrichtung „Gesundheit“, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwer brandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen Schwerbrandverletzte durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt werden, ausüben, erhalten für jede volle Pflegestunde 1,96 Euro.

2. In § 17 wird die Angabe „2,05“ durch die Angabe „2,07“ ersetzt.

Artikel 20

Gesetz zur Überleitung der Gesamtschulrektorinnen, Gesamt- schulrektoren – als Koordinatorinnen oder Koordinatoren in Ämter der Besol- dungsgruppe A 13 mit Amtszulage

§ 1

Überleitung

Beamtinnen und Beamte mit dem Amt „Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor – als Koordinatorin oder Koordinator ²⁾“ der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor – als Koordinatorin oder Koordinator ^{2) 4)}“ der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

§ 2

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

§ 3

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft.

Artikel 21 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a und Artikel 20 treten mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b und Artikel 2 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

(4) Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 5 Nummer 1 bis 5, 6 Buchstabe b und c und Nummer 7 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(6) Artikel 3, 6, 9, 12, 15 und 18 treten am 1. März 2027 in Kraft.

(7) Artikel 4, 7, 10, 13, 16 und 19 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Anhang 1 (zu Artikel 1 Nummer 7)

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6
Gültig ab 1. April 2026

Landesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus					3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5			3076,37	3145,21	3214,05	3282,90	3351,75	3420,60	3489,46	3558,32			
A 6			3128,27	3203,86	3279,46	3355,07	3430,67	3506,25	3581,84	3657,40			
A 7			3215,64	3309,66	3403,66	3497,60	3591,62	3658,72	3725,87	3793,02			
A 8			3297,34	3417,78	3538,22	3658,68	3779,14	3859,42	3939,72	4020,04	4100,31		
A 9			3438,22	3565,23	3692,22	3819,22	3946,23	4033,49	4120,87	4208,16	4295,45		
A 10			3693,51	3856,20	4018,94	4181,64	4344,38	4452,85	4561,86	4672,80	4783,77		
A 11			4047,72	4209,60	4371,53	4533,45	4698,97	4809,35	4919,78	5031,72	5144,33	5256,99	
A 12				4504,78	4701,47	4898,95	5099,22	5233,52	5367,79	5502,12	5636,43	5770,65	
A 13					5221,48	5438,95	5656,44	5801,45	5946,45	6091,47	6236,50	6381,49	
A 14					5530,75	5812,82	6094,83	6282,88	6470,89	6658,95	6846,99	7035,03	
A 15						6355,71	6665,80	6913,86	7161,95	7410,06	7658,16	7906,23	
A 16						6981,43	7340,03	7626,98	7913,91	8200,79	8487,74	8774,66	

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 7)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 7
Gültig ab 1. April 2026

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	7906,23
B 2	9137,62
B 3	9658,97
B 4	10204,98
B 5	10831,40
B 6	11422,98
B 7	11998,38
B 8	12598,17
B 9	13342,81
B 10	15655,35
B 11	16251,33

Anhang 3 (zu Artikel 1 Nummer 7)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 8

Gültig ab 1. April 2026

Landesbesoldungsordnung R

[illegible]

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 7)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 9
Gültig ab 1. April 2026

Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	
W 1	5590,96
W 2	7288,92
W 3	8028,44

Anhang 5
(zu Artikel 1 Nummer 7)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10
Gültig ab 1. April 2026

Landesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe/Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4506,21	4647,67	4789,79	4931,94	5076,46	5221,48	5366,45	5511,47	5656,44	5801,45	5946,45	6091,47	6236,50	6381,49	
C 2	4514,89	4740,89	4967,64	5198,79	5429,83	5660,92	5892,01	6123,12	6354,18	6585,28	6816,37	7047,44	7278,52	7509,63	7740,72
C 3	4924,88	5185,89	5447,54	5709,21	5970,86	6232,55	6494,20	6755,84	7017,50	7279,13	7540,79	7802,47	8064,12	8325,79	8587,44
C 4	6156,07	6419,11	6682,14	6945,18	7208,20	7471,22	7734,32	7997,28	8260,30	8523,34	8786,39	9049,41	9312,45	9575,48	9838,49

Anhang 6
(zu Artikel 1 Nummer 7)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 11
Gültig ab 1. April 2026

Landesbesoldungsordnung H

Besoldungs- gruppe/Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	4506,21	4647,67	4789,77	4931,94	5076,46	5221,46	5366,46	5511,47	5656,44	5801,45	5946,45	6091,48	6236,50	6381,49	
H 2	4597,71	4782,06	4966,61	5154,66	5342,71	5530,74	5718,75	5906,80	6094,83	6282,88	6470,89	6658,95	6846,99	7035,03	
H 3	5011,90	5218,63	5425,41	5632,14	5838,86	6045,62	6252,32	6459,03	6665,80	6872,55	7079,31	7285,98	7492,73	7699,48	7906,23
H 4	5427,28	5666,37	5905,46	6144,58	6383,66	6622,73	6861,89	7100,93	7340,07	7579,18	7818,27	8057,34	8296,46	8535,59	8774,66
H 5	6697,76	6958,28	7218,77	7479,27	7739,76	8000,24	8260,79	8521,23	8781,74	9042,22	9302,71	9563,21	9823,75	10084,20	10344,70

Anhang 7
(zu Artikel 1 Nummer 7)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12
Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grund-betrag
A 5 bis A 8	1559,78
A 9 bis A 11	1615,68
A 12	1760,37
A 13	1793,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1829,43

Anhang 8 (zu Artikel 1 Nummer 7)

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13

Gültig ab 1. April 2026

Stufe 1

(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	169,26
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	167,26
übrige Besoldungsgruppen	173,50

Stufe 2

(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	323,89	323,89	373,17	518,14	650,94	793,75	954,44
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	320,07	320,07	369,36	514,32	647,13	789,94	950,62
übrige Besoldungsgruppen	324,52	324,52	373,81	518,76	651,57	794,39	955,05

Stufe 3

(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	737,09	880,30	1027,88	1199,36	1361,94	1529,08	1724,50
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	731,44	874,66	1022,24	1193,72	1356,29	1523,45	1718,87
übrige Besoldungsgruppen	734,08	877,30	1024,87	1196,36	1358,93	1526,09	1721,50

Stufe 4

(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	1450,50	1615,85	1789,38	1991,40	2176,88	2373,13	2600,78
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	1439,21	1604,55	1778,08	1980,11	2165,58	2361,84	2589,49
übrige Besoldungsgruppen	1436,24	1601,59	1775,12	1977,14	2162,61	2358,88	2586,52

Stufe 5

(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	2169,15	2359,21	2559,84	2789,90	2999,21	3237,91	3498,95
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	2152,20	2342,26	2542,88	2772,95	2982,26	3220,96	3482,00
übrige Besoldungsgruppen	2143,64	2333,69	2534,32	2764,39	2973,69	3212,40	3473,44

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	760,89	788,82	819,69	851,89	879,53	928,98	968,42
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	755,23	783,16	814,02	846,23	873,87	923,32	962,76
übrige Besoldungsgruppen	749,64	777,56	808,43	840,64	868,27	917,73	957,16

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 8,65 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 25,87 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**noch Anhang 8
(zu Artikel 1 Nummer 7)**

**Familienzuschlag
für Anwärtinnen und Anwärter***
(Monatsbeträge in Euro)

noch Anlage 13

Gültig ab 1. April 2026

**Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)**

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	167,26
übrige Besoldungsgruppen	175,62

**Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	320,07	320,07	369,36	514,32	647,13	789,94	950,62
übrige Besoldungsgruppen	328,44	328,44	377,74	522,69	655,48	798,30	958,98

**Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	731,44	874,66	1022,24	1193,72	1356,29	1523,45	1718,87
übrige Besoldungsgruppen	739,81	883,02	1030,60	1202,08	1364,66	1531,81	1727,23

**Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	1439,21	1604,55	1778,08	1980,11	2165,58	2361,84	2589,49
übrige Besoldungsgruppen	1447,57	1612,92	1786,45	1988,47	2173,95	2370,20	2597,85

**Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	2152,20	2342,26	2542,88	2772,95	2982,26	3220,96	3482,00
übrige Besoldungsgruppen	2160,57	2350,62	2551,25	2781,32	2990,62	3229,33	3490,37

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	755,23	783,16	814,02	846,23	873,87	923,32	962,76
übrige Besoldungsgruppen	755,23	783,16	814,02	846,23	873,87	923,32	962,76

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 8,52 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 25,57 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anhang 9 (zu Artikel 1 Nummer 7)

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. April 2026

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	95,18
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 6	95,18
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	94,04
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	374,97
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	374,97
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	261,26
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	366,70
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	381,08
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	304,25
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	261,26
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	261,26
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	403,65
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	623,19
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	261,26
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	261,26
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	261,26
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	261,26
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	256,37
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	288,84
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	288,84
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	433,26
nach Fußnote 3 und 5 zur Besoldungsgruppe R 3	288,84
nach § 46	292,18

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	11,68
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	93,43
Doppelbuchstabe bb	105,50
Buchstabe c	117,25
Buchstabe d	117,25
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	117,25

Anhang 10 (zu Artikel 1 Nummer 7)

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 1. April 2026

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92

nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärtler	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärtler	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

**noch Anhang 10
(zu Artikel 1 Nummer 7)**

noch Anlage 15

Gültig ab 1. April 2026

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3	146,66
nach § 63	266,50
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67	102,26

Anhang 11 (zu Artikel 1 Nummer 7)

Anlage 16

Gültig ab 1. April 2026

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

[illegible]

Anhang 12 (zu Artikel 2)

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 1. Januar 2027

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 16	388,80
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92

nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

noch Anhang 12 (zu Artikel 2)

noch Anlage 15

Gültig ab 1. Januar 2027

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3	146,66
nach § 63	266,50
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67	102,26

Anhang 13
(zu Artikel 3 Nummer 3)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6
Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus					3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5			3137,90	3208,11	3278,33	3348,56	3418,79	3489,01	3559,25	3629,49			
A 6			3190,84	3267,94	3345,05	3422,17	3499,28	3576,38	3653,48	3730,55			
A 7			3279,95	3375,85	3471,73	3567,55	3663,45	3731,89	3800,39	3868,88			
A 8			3363,29	3486,14	3608,98	3731,85	3854,72	3936,61	4018,51	4100,44	4182,32		
A 9			3506,98	3636,53	3766,06	3895,60	4025,15	4114,16	4203,29	4292,32	4381,36		
A 10			3767,38	3933,32	4099,32	4265,27	4431,27	4541,91	4653,10	4766,26	4879,45		
A 11			4128,67	4293,79	4458,96	4624,12	4792,95	4905,54	5018,18	5132,35	5247,22	5362,13	
A 12				4594,88	4795,50	4996,93	5201,20	5338,19	5475,15	5612,16	5749,16	5886,06	
A 13					5325,91	5547,73	5769,57	5917,48	6065,38	6213,30	6361,23	6509,12	
A 14					5641,37	5929,08	6216,73	6408,54	6600,31	6792,13	6983,93	7175,73	
A 15						6482,82	6799,12	7052,14	7305,19	7558,26	7811,32	8064,35	
A 16						7121,06	7486,83	7779,52	8072,19	8364,81	8657,49	8950,15	

Anhang 14
(zu Artikel 3 Nummer 3)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 7
Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	8064,35
B 2	9320,37
B 3	9852,15
B 4	10409,08
B 5	11048,03
B 6	11651,44
B 7	12238,35
B 8	12850,13
B 9	13609,67
B 10	15968,46
B 11	16576,36

Anhang 15 (zu Artikel 3 Nummer 3)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 8

Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung R

[illegible]

Anhang 16
(zu Artikel 3 Nummer 3)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 9
Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	
W 1	5702,78
W 2	7434,70
W 3	8189,01

Anhang 17
(zu Artikel 3 Nummer 3)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10
Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe/Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4596,33	4740,62	4885,59	5030,58	5177,99	5325,91	5473,78	5621,70	5769,57	5917,48	6065,38	6213,30	6361,23	6509,12	
C 2	4605,19	4835,71	5066,99	5302,77	5538,43	5774,14	6009,85	6245,58	6481,26	6716,99	6952,70	7188,39	7424,09	7659,82	7895,53
C 3	5023,38	5289,61	5556,49	5823,39	6090,28	6357,20	6624,08	6890,96	7157,85	7424,71	7691,61	7958,52	8225,40	8492,31	8759,19
C 4	6279,19	6547,49	6815,78	7084,08	7352,36	7620,64	7889,01	8157,23	8425,51	8693,81	8962,12	9230,40	9498,70	9766,99	10035,26

Anhang 18
(zu Artikel 3 Nummer 3)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 11
Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung H

Besoldungs- gruppe/Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	4596,33	4740,62	4885,57	5030,58	5177,99	5325,89	5473,79	5621,70	5769,57	5917,48	6065,38	6213,31	6361,23	6509,12	
H 2	4689,66	4877,70	5065,94	5257,75	5449,56	5641,35	5833,13	6024,94	6216,73	6408,54	6600,31	6792,13	6983,93	7175,73	
H 3	5112,14	5323,00	5533,92	5744,78	5955,64	6166,53	6377,37	6588,21	6799,12	7010,00	7220,90	7431,70	7642,58	7853,47	8064,35
H 4	5535,83	5779,70	6023,57	6267,47	6511,33	6755,18	6999,13	7242,95	7486,87	7730,76	7974,64	8218,49	8462,39	8706,30	8950,15
H 5	6831,72	7097,45	7363,15	7628,86	7894,56	8160,24	8426,01	8691,65	8957,37	9223,06	9488,76	9754,47	10020,23	10285,88	10551,59

Anhang 19
(zu Artikel 3 Nummer 3)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12
Gültig ab 1. März 2027

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grund- betrag
A 5 bis A 8	1619,78
A 9 bis A 11	1675,68
A 12	1820,37
A 13	1853,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1889,43

Anhang 20 (zu Artikel 3 Nummer 3)

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. März 2027

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	172,66
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	170,62
übrige Besoldungsgruppen	176,98

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	330,37	330,37	380,63	528,50	663,96	809,63	973,53
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	326,47	326,47	376,75	524,61	660,07	805,74	969,63
übrige Besoldungsgruppen	331,01	331,01	381,29	529,14	664,60	810,28	974,15

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	751,83	897,91	1048,44	1223,35	1389,18	1559,66	1758,99
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	746,07	892,15	1042,68	1217,59	1383,42	1553,92	1753,25
übrige Besoldungsgruppen	748,76	894,85	1045,37	1220,29	1386,11	1556,61	1755,93

Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	1479,51	1648,17	1825,17	2031,23	2220,42	2420,59	2652,80
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	1467,99	1636,64	1813,64	2019,71	2208,89	2409,08	2641,28
übrige Besoldungsgruppen	1464,96	1633,62	1810,62	2016,68	2205,86	2406,06	2638,25

Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	2212,53	2406,39	2611,04	2845,70	3059,19	3302,67	3568,93
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	2195,24	2389,11	2593,74	2828,41	3041,91	3285,38	3551,64
übrige Besoldungsgruppen	2186,51	2380,36	2585,01	2819,68	3033,16	3276,65	3542,91

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	776,11	804,60	836,08	868,93	897,12	947,56	987,79
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	770,33	798,82	830,30	863,15	891,35	941,79	982,02
übrige Besoldungsgruppen	764,63	793,11	824,60	857,45	885,64	936,08	976,30

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 8,82 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 26,39 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**noch Anhang 20
(zu Artikel 3 Nummer 3)**

**Familienzuschlag
für Anwärtinnen und Anwärter***
(Monatsbeträge in Euro)

noch Anlage 13

Gültig ab 1. März 2027

**Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)**

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	170,62
übrige Besoldungsgruppen	179,14

**Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	326,47	326,47	376,75	524,61	660,07	805,74	969,63
übrige Besoldungsgruppen	335,01	335,01	385,29	533,14	668,59	814,27	978,16

**Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	746,07	892,15	1042,68	1217,59	1383,42	1553,92	1753,25
übrige Besoldungsgruppen	754,61	900,68	1051,21	1226,12	1391,95	1562,45	1761,77

**Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	1467,99	1636,64	1813,64	2019,71	2208,89	2409,08	2641,28
übrige Besoldungsgruppen	1476,52	1645,18	1822,18	2028,24	2217,43	2417,60	2649,81

**Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	2195,24	2389,11	2593,74	2828,41	3041,91	3285,38	3551,64
übrige Besoldungsgruppen	2203,78	2397,63	2602,28	2836,95	3050,43	3293,92	3560,18

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	770,33	798,82	830,30	863,15	891,35	941,79	982,02
übrige Besoldungsgruppen	770,33	798,82	830,30	863,15	891,35	941,79	982,02

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 8,69 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 26,08 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anhang 21 (zu Artikel 3 Nummer 3)

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. März 2027

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	97,08
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 6	97,08
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	95,92
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	382,47
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	382,47
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	266,49
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	374,03
nach Fußnote 7, 9 und 10 zur Besoldungsgruppe A 13	388,70
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13	310,34
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	266,49
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	266,49
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	411,72
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	635,65
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	266,49
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	266,49
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	266,49
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	266,49
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	261,50
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	294,62
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	294,62
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	441,93
nach Fußnote 3 und 5 zur Besoldungsgruppe R 3	294,62
nach § 46	298,02

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	11,91
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	95,30
Doppelbuchstabe bb	107,61
Buchstabe c	119,60
Buchstabe d	119,60
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	119,60

Anhang 22 (zu Artikel 3 Nummer 3)

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 1. März 2027

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 16	388,80
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92

nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

**noch Anhang 22
(zu Artikel 3 Nummer 3)**

noch Anlage 15

Gültig ab 1. März 2027

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3	149,59
nach § 63	266,50
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67	102,26

Anhang 23 (zu Artikel 3 Nummer 3)

Anlage 16

Gültig ab 1. März 2027

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

[illegible]

Anhang 24
(zu Artikel 4 Nummer 3)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6
Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus					3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5			3169,28	3240,19	3311,11	3382,05	3452,98	3523,90	3594,84	3665,78			
A 6			3222,75	3300,62	3378,50	3456,39	3534,27	3612,14	3690,01	3767,86			
A 7			3312,75	3409,61	3506,45	3603,23	3700,08	3769,21	3838,39	3907,57			
A 8			3396,92	3521,00	3645,07	3769,17	3893,27	3975,98	4058,70	4141,44	4224,14		
A 9			3542,05	3672,90	3803,72	3934,56	4065,40	4155,30	4245,32	4335,24	4425,17		
A 10			3805,05	3972,65	4140,31	4307,92	4475,58	4587,33	4699,63	4813,92	4928,24		
A 11			4169,96	4336,73	4503,55	4670,36	4840,88	4954,60	5068,36	5183,67	5299,69	5415,75	
A 12				4640,83	4843,46	5046,90	5253,21	5391,57	5529,90	5668,28	5806,65	5944,92	
A 13					5379,17	5603,21	5827,27	5976,65	6126,03	6275,43	6424,84	6574,21	
A 14					5697,78	5988,37	6278,90	6472,63	6666,31	6860,05	7053,77	7247,49	
A 15						6547,65	6867,11	7122,66	7378,24	7633,84	7889,43	8144,99	
A 16						7192,27	7561,70	7857,32	8152,91	8448,46	8744,06	9039,65	

Anhang 25
(zu Artikel 4 Nummer 3)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 7
Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	8144,99
B 2	9413,57
B 3	9950,67
B 4	10513,17
B 5	11158,51
B 6	11767,95
B 7	12360,73
B 8	12978,63
B 9	13745,77
B 10	16128,14
B 11	16742,12

Anhang 26 (zu Artikel 4 Nummer 3)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 8

Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung R

[illegible]

Anhang 27
(zu Artikel 4 Nummer 3)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 9

Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	
W 1	5759,81
W 2	7509,05
W 3	8270,90

Anhang 28
(zu Artikel 4 Nummer 3)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10

Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe/Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4642,29	4788,03	4934,45	5080,89	5229,77	5379,17	5528,52	5677,92	5827,27	5976,65	6126,03	6275,43	6424,84	6574,21	
C 2	4651,24	4884,07	5117,66	5355,80	5593,81	5831,88	6069,95	6308,04	6546,07	6784,16	7022,23	7260,27	7498,33	7736,42	7974,49
C 3	5073,61	5342,51	5612,05	5881,62	6151,18	6420,77	6690,32	6959,87	7229,43	7498,96	7768,53	8038,11	8307,65	8577,23	8846,78
C 4	6341,98	6612,96	6883,94	7154,92	7425,88	7696,85	7967,90	8238,80	8509,77	8780,75	9051,74	9322,70	9593,69	9864,66	10135,61

Anhang 29
(zu Artikel 4 Nummer 3)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 11
Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung H

Besoldungs- gruppe/Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	4642,29	4788,03	4934,43	5080,89	5229,77	5379,15	5528,53	5677,92	5827,27	5976,65	6126,03	6275,44	6424,84	6574,21	
H 2	4736,56	4926,48	5116,60	5310,33	5504,06	5697,76	5891,46	6085,19	6278,90	6472,63	6666,31	6860,05	7053,77	7247,49	
H 3	5163,26	5376,23	5589,26	5802,23	6015,20	6228,20	6441,14	6654,09	6867,11	7080,10	7293,11	7506,02	7719,01	7932,00	8144,99
H 4	5591,19	5837,50	6083,81	6330,14	6576,44	6822,73	7069,12	7315,38	7561,74	7808,07	8054,39	8300,67	8547,01	8793,36	9039,65
H 5	6900,04	7168,42	7436,78	7705,15	7973,51	8241,84	8510,27	8778,57	9046,94	9315,29	9583,65	9852,01	10120,43	10388,74	10657,11

Anhang 30
(zu Artikel 4 Nummer 3)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12

Gültig ab 1. Januar 2028

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grund-betrag
A 5 bis A 8	1649,78
A 9 bis A 11	1705,68
A 12	1850,37
A 13	1883,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1919,43

Anhang 31 (zu Artikel 4 Nummer 3)

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Januar 2028

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	174,40
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	172,34
übrige Besoldungsgruppen	178,76

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	333,67	333,67	384,44	533,79	670,60	817,73	983,27
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	329,73	329,73	380,52	529,86	666,67	813,80	979,33
übrige Besoldungsgruppen	334,32	334,32	385,10	534,43	671,25	818,38	983,89

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	759,35	906,89	1058,92	1235,58	1403,07	1575,26	1776,58
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	753,53	901,07	1053,11	1229,77	1397,25	1569,46	1770,78
übrige Besoldungsgruppen	756,25	903,80	1055,82	1232,49	1399,97	1572,18	1773,49

Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	1494,31	1664,65	1843,42	2051,54	2242,62	2444,80	2679,33
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	1482,67	1653,01	1831,78	2039,91	2230,98	2433,17	2667,69
übrige Besoldungsgruppen	1479,61	1649,96	1828,73	2036,85	2227,92	2430,12	2664,63

Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	2234,66	2430,45	2637,15	2874,16	3089,78	3335,70	3604,62
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	2217,19	2413,00	2619,68	2856,69	3072,33	3318,23	3587,16
übrige Besoldungsgruppen	2208,38	2404,16	2610,86	2847,88	3063,49	3309,42	3578,34

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	783,87	812,65	844,44	877,62	906,09	957,04	997,67
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	778,03	806,81	838,60	871,78	900,26	951,21	991,84
übrige Besoldungsgruppen	772,28	801,04	832,85	866,02	894,50	945,44	986,06

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 8,91 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 26,65 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anhang 31
(zu Artikel 4 Nummer 3)

Familienzuschlag
für Anwärtinnen und Anwärt*
(Monatsbeträge in Euro)

noch Anlage 13

Gültig ab 1. Januar 2028

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	172,34
übrige Besoldungsgruppen	180,94

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	329,73	329,73	380,52	529,86	666,67	813,80	979,33
übrige Besoldungsgruppen	338,36	338,36	389,14	538,47	675,28	822,41	987,94

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	753,53	901,07	1053,11	1229,77	1397,25	1569,46	1770,78
übrige Besoldungsgruppen	762,16	909,69	1061,72	1238,38	1405,87	1578,07	1779,39

Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	1482,67	1653,01	1831,78	2039,91	2230,98	2433,17	2667,69
übrige Besoldungsgruppen	1491,29	1661,63	1840,40	2048,52	2239,60	2441,78	2676,31

Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	2217,19	2413,00	2619,68	2856,69	3072,33	3318,23	3587,16
übrige Besoldungsgruppen	2225,82	2421,61	2628,30	2865,32	3080,93	3326,86	3595,78

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	778,03	806,81	838,60	871,78	900,26	951,21	991,84
übrige Besoldungsgruppen	778,03	806,81	838,60	871,78	900,26	951,21	991,84

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 8,78 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 26,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anhang 32 (zu Artikel 4 Nummer 3)

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. Januar 2028

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	98,05
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 6	98,05
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	96,88
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	386,29
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	386,29
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	269,15
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	377,77
nach Fußnote 7, 9 und 10 zur Besoldungsgruppe A 13	392,59
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13	313,44
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	269,15
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	269,15
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	415,84
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	642,01
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	269,15
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	269,15
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	269,15
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	269,15
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	264,12
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	297,57
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	297,57
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	446,35
nach Fußnote 3 und 5 zur Besoldungsgruppe R 3	297,57
nach § 46	301,00

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	12,03
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	96,25
Doppelbuchstabe bb	108,69
Buchstabe c	120,80
Buchstabe d	120,80
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	120,80

Anhang 33 (zu Artikel 4 Nummer 3)

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 1. Januar 2028

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 16	388,80
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92

nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

**noch Anhang 33
(zu Artikel 4 Nummer 3)**

noch Anlage 15

Gültig ab 1. Januar 2028

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3	151,09
nach § 63	266,50
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67	102,26

Anhang 34 (zu Artikel 4 Nummer 3)

Anlage 16

Gültig ab 1. Januar 2028

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

[illegible]

Anhang 35

(zu Artikel 5 Nr. 9)

Anlage 1 (Gültig ab dem 1. April 2026)

Unfallausgleich zu § 41 Absatz 1:

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	192 Euro
40	260 Euro
50	388 Euro
60	483 Euro
70	662 Euro
80	790 Euro
90	950 Euro
100	1.057 Euro

Die vorstehenden Vomhundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; ein um fünf geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Anhang 36

(zu Artikel 5 Nr. 9)

Anlage 2 (Gültig ab dem 1. April 2026)

Zuschläge nach den §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,78 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 1,15 Euro,
2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,84 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag bei der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres 1,31 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,28 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person 2,63 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 1,31 Euro.

Anhang 37

(zu Artikel 6 Nr. 2)

Anlage 1 (Gültig ab dem 1. März 2027)

Unfallausgleich zu § 41 Absatz 1:

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	196 Euro
40	265 Euro
50	396 Euro
60	493 Euro
70	675 Euro
80	806 Euro
90	969 Euro
100	1.078 Euro

Die vorstehenden Vomhundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; ein um fünf geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Anhang 38

(zu Artikel 6 Nr. 2)

Anlage 2 (Gültig ab dem 1. März 2027)

Zuschläge nach den §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,86 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 1,17 Euro,
2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,86 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag bei der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres 1,34 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,33 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person 2,68 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 1,34 Euro.

Anhang 39

(zu Artikel 7 Nr. 2)

Anlage 1 (Gültig ab dem 1. Januar 2028)

Unfallausgleich zu § 41 Absatz 1:

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	198 Euro
40	268 Euro
50	400 Euro
60	498 Euro
70	682 Euro
80	814 Euro
90	979 Euro
100	1.089 Euro

Die vorstehenden Vomhundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; ein um fünf geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Anhang 40

(zu Artikel 7 Nr. 2)

Anlage 2 (Gültig ab dem 1. Januar 2028)

Zuschläge nach den §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,90 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 1,18 Euro,
2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,87 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag bei der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres 1,35 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,35 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person 2,71 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 1,35 Euro.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit diesem Artikelgesetz soll die Tarifeinigung zwischen der Tariftgemeinschaft deutscher Länder und den Gewerkschaften und Verbänden vom 14. Februar 2026 eins zu eins auf den Beamten- und Richterbereich übertragen und die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 geregelt werden. Zudem soll eine entsprechende Erhöhung der Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärtler und der monatlichen Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretäranwärtnerinnen und Justizsekretäranwärtler sowie Gerichtsvollzieheranwärtnerinnen und Gerichtsvollzieheranwärtler im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgen.

Für das Jahr 2026 erfolgt, in Übertragung des Tarifergebnisses, ab dem 1. April 2026 eine Erhöhung

- der Grundgehälter sowie der Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag um 3,36 Prozent,
- der Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärtler und der monatlichen Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretäranwärtnerinnen und Justizsekretäranwärtler sowie Gerichtsvollzieheranwärtnerinnen und Gerichtsvollzieheranwärtler in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis um 60 Euro und
- der weiteren, seit jeher an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmenden Bezügebestandteile (insbesondere Amtszulagen, Strukturzulage und Familienzuschläge) um 2,8 Prozent.

Der Erhöhungsprozentsatz für die Grundgehälter und die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag von 3,36 Prozent stellt dabei sicher, dass in jeder Besoldungsgruppe und jeder Erfahrungsstufe mindestens eine Erhöhung um 100 Euro erfolgt. Die Umsetzung des Mindestbetrages in dieser Form erfolgt mit Blick auf das Abstandsgebot des Bundesverfassungsgerichts und zugleich im teilweisen Vorgriff auf das Erfordernis einer Stärkung der Grundgehälter im Rahmen der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Für das Jahr 2027 erfolgt ab dem 1. März 2027 eine Erhöhung

- der Bezüge um 2 Prozent und
- der Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärtler und der monatlichen Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretäranwärtnerinnen und Justizsekretäranwärtler sowie Gerichtsvollzieheranwärtnerinnen und Gerichtsvollzieheranwärtler in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis um 60 Euro.

Für das Jahr 2028 erfolgt ab dem 1. Januar 2028 eine Erhöhung

- der Bezüge um 1 Prozent und
- der Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärtler und der monatlichen Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretäranwärtnerinnen

und Justizsekretäranwärter sowie Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis um 30 Euro.

Die Ruhegehälter, die Witwen- und Waisengelder und die Unterhaltsbeiträge werden entsprechend den Grundgehältern für die Besoldung erhöht. Die übrigen dynamischen Versorgungsbestandteile wie Kindererziehungszuschläge, Kindererziehungsergänzungszuschläge, Pflegezuschläge, Kinderpflegezuschläge und der Unfallausgleich werden als dynamische Versorgungsbestandteile ebenfalls angepasst.

Daneben erfolgt zum 1. August 2026 durch das Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 317) eine Überleitung aller Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Ämter der Besoldungsgruppe A 13. Daher wird für die bislang nach A 13 besoldeten Gesamtschulrektorinnen und -rektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren eine Amtszulage ausgebracht und die betroffenen Lehrkräfte werden ebenfalls zum 1. August 2026 in das neue Amt kraft Gesetzes übergeleitet.

Im Übrigen erfolgen Anpassungen der Landesbesoldungsordnung B, die unter anderem auf Neubewertungen von Ämtern zurückzuführen sind, sowie klarstellende und redaktionelle Änderungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

B Besonderer Teil

I. Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028

Mit diesem Gesetz soll in einem ersten Schritt eine Eins-zu-eins-Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamten- und Richterschaft sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolgen. Dies ermöglicht eine zeitnahe Teilhabe der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in den Jahren 2026 bis 2028.

Die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Alimentation (Beschluss vom 17. September 2025, Aktenzeichen 2 BvL 20/17 u.a.) soll dagegen in einem gesonderten Gesetz nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen und Auswertungen umgesetzt werden. Mit der genannten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht seine Systematik zur Prüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation grundlegend neu ausgerichtet. Die maßgebliche Bezugsgröße für die Bemessung der Mindestbesoldung liegt danach nicht länger bei 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs, sondern bei der sogenannten Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens. Zudem enthält die Entscheidung auch weitere umfangreiche Neuerungen betreffend die übrigen Prüfungsparameter des Bundesverfassungsgerichts.

Da das nordrhein-westfälische Besoldungsrecht nach Umsetzung der beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Aktenzeichen 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a., auf die bisherige Bemessung der Mindestbesoldung anhand des Grundsicherungsrechts ausgerichtet ist, werden zur Umsetzung der neuen Entscheidung voraussichtlich strukturelle Anpassungen des Besoldungsrechts erforderlich werden. Die abschließende Auswertung der Entscheidung und anschließende Umsetzung eines sich ergebenden Anpassungsbedarfes wird noch Zeit in Anspruch nehmen. Daher wird die Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vorgezogen. Die Umsetzung der neuen Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts soll nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen in einem zweiten Schritt erfolgen.

Um etwaige Nachteile für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis zur Umsetzung der betreffenden Entscheidung zu vermeiden, wird der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung für das Jahr 2026 ausgesetzt. Es bedarf damit in diesem Jahr keines Antrags oder Widerspruchs, um den etwaigen Bestand eines Anspruchs auf eine über die gesetzlich zustehende Besoldung bzw. Versorgung hinaus gehende Besoldung bzw. Versorgung zu sichern.

Die Übertragung des Tarifabschlusses erfolgt eins zu eins. Einzig die in der Tarifeinigung vorgesehene Erhöhung der Wechselschicht- und Schichtzulage wird aus dem Grund nicht übertragen, dass im Rahmen des Entwurfs des Gesetzes zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes weitere Maßnahmen eine Abschaffung der entsprechenden Zulage für die Beamtinnen und Beamten zugunsten einer signifikanten Erhöhung einer der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten vorgesehen ist.

Hinsichtlich des Mindestbetrages von 100 Euro für das Jahr 2026 ist zu berücksichtigen, dass Mindestbeträge dazu führen, dass die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen zusammengestaucht werden und sich das Besoldungsgefüge mit seinen abgestuften Ämterwertigkeiten verschiebt. Eine zu starke Verringerung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen stellt aber einen der Parameter des Bundesverfassungsgerichts dar, der auf eine fehlende Amtsangemessenheit der Alimentation hindeuten kann. Zudem zeigt sich mit Blick auf die ausstehende Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Erfordernis einer zusätzlichen Stärkung der Grundgehälter. Daher wurde ermittelt, welcher Prozentsatz eine Erhöhung des Grundgehalts in der niedrigsten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe um 100 Euro sicherstellt. Um diesen Prozentsatz (3,36 Prozent) werden alle Grundgehälter sowie die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag erhöht. Auf diese Weise kommt allen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mindestens eine Grundgehaltssteigerung von 100 Euro zu Gute.

II. Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare stehen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Ihnen wird eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Anlehnung an die Anwörterbezüge gewährt. Diese setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag und ggf. einem Familienzuschlag zusammen. Im Hinblick darauf, dass mit Artikel 1 bis 3 die Anwörterbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 erhöht werden, wird der Grundbetrag der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils entsprechend angehoben (Artikel 8 bis 10).

III. Änderung der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Auch Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter, die sich in einer förderlichen Berufstätigkeit bewährt haben, absolvieren ihre Ausbildung und Prüfung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe und ggf. einen Familienzuschlag. Der Grundbetrag der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für die

Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis wird in den Jahren 2026 bis 2028 ebenfalls entsprechend erhöht (Artikel 11 bis 13).

IV. Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter befinden sich ebenfalls in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe und ggf. einen Familienzuschlag. Auch der Grundbetrag dieser monatlichen Unterhaltsbeihilfe wird in den Jahren 2026 bis 2028 erhöht (Artikel 14 bis 16).

V. Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Mit Artikel 17 bis 19 werden diejenigen Erschwerniszulagenbeträge, die von jeher dynamisiert sind, prozentual ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent, ab dem 1. März 2027 um 2 Prozent und ab dem 1. Januar 2028 um 1 Prozent angehoben.

C Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Artikel 1 regelt im Wesentlichen die Anpassung der Besoldung im Jahr 2026.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht zu § 17 des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 7):

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 17):

Es werden die für die Bezügeanpassung im Jahr 2026 erforderlichen Änderungen des § 17 des Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 91):

Mit der Änderung wird der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung, nach dem ein Anspruch auf Besoldung, der über die gesetzlich zustehende Besoldung hinaus geht, schriftlich innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, geltend gemacht werden muss, für das Jahr 2026 ausgesetzt. Damit muss im Jahr 2026 kein Antrag gestellt oder Widerspruch eingelegt werden, um einen etwaigen Anspruch auf eine höhere Besoldung als die gesetzlich zustehende Besoldung zu sichern.

Zu Nummer 5 (LBesO A):

Zu a)

Zum 1. August erfolgt als letzter Schritt des Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 317) eine Überleitung der betroffenen Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Ämter der Besoldungsgruppe A 13. Daraus ergibt sich ein Anpassungsbedarf bei dem Amt „Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor – als Koordinatorin oder Koordinator –“.

Die betreffenden Lehrkräfte an Gesamtschulen haben derzeit ein funktionsbezogenes Beförderungssamt der Besoldungsgruppe A 13 inne. Ohne eine Anpassung bestünde ab dem Zeitpunkt der gesetzlichen Überleitung der Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Ämter der Besoldungsgruppe A 13 zum 1. August 2026 zwischen den betroffenen Ämtern kein Besoldungsabstand mehr, obwohl die Koordinatorinnen und Koordinatoren an Gesamtschulen eine herausgehobene Funktion wahrnehmen. Um diesen notwendigen Besoldungsabstand zu wahren, wird ab dem 1. August 2026 eine Amtszulage in Höhe von dann 261,26 Euro monatlich für das Amt „Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor – als Koordinatorin oder Koordinator –“ ausgebracht.

Zu b)

Ab dem Jahr 2027 sollen sieben Kölner Finanzämter in einem Groß-Finanzamt mit sieben Fachabteilungen aufgehen, die von der Struktur zunächst den früheren Finanzämtern entsprechen. Während der Evaluierungsphase sollen einer Abteilungsleitung die (wesentlichen) Leitungsaufgaben übertragen und für die Dauer der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben eine Stellenzulage nach der neu geschaffenen Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 16 gewährt werden. Da es sich um einen längeren Zeitraum handelt, kann hierbei eine entsprechende Rotation unter den Abteilungsleitungen erfolgen. Der Evaluierungszeitraum beginnt im Februar 2027 und endet am 31. Dezember 2030. Die Zulage ist nicht ruhegehaltfähig.

Zu Nummer 6 (LBesO B):

Zu a)

Das Leitungsamt des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen hat bislang keine normative Ämterbewertung durch den Landesbesoldungsgesetzgeber erfahren. Das Amt „Direktorin, Direktor des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen“ ist derzeit der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage zugeordnet.

Im Rahmen der normativen Ämterbewertung durch den Landesbesoldungsgesetzgeber werden die mit einer Funktion verbundenen Anforderungen in ihrer Gesamtheit betrachtet, um entsprechend § 19 Landesbesoldungsgesetz die Wertigkeit der Funktion sachgerecht mit den verbundenen Anforderungen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange der Dienstherren im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigen.

Im Vergleich mit den Leitungsämtern der weiteren Landesbetriebe im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes und unter Berücksichtigung des sachlichen und personellen Verantwortungsbereichs wird mit der Änderung eine sachgerechte Neubewertung des Amtes in Besoldungsgruppe B 2 vorgenommen.

Zu b)

Redaktionelle Änderung infolge der Umbenennung der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen.

Zu Nummer 7 (Anlagen 6 bis 16):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2, mit der die Besoldungsanpassung in den Anlagen 6 bis 16 des Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt wird.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 b).

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Artikel 3 regelt die Anpassung der Besoldung im Jahr 2027.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht zu § 17 des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 17):

Es werden die für die Bezügeanpassung im Jahr 2027 erforderlichen Änderungen des § 17 des Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt.

Zu Nummer 3 (Anlagen):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2, mit der die Besoldungsanpassung in den Anlagen 6 bis 16 des Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt wird.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Artikel 4 regelt die Anpassung der Besoldung im Jahr 2028.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht zu § 17 des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 17):

Es werden die für die Bezügeanpassung im Jahr 2028 erforderlichen Änderungen des § 17 des Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt.

Zu Nummer 3 (Anlagen):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2, mit der die Besoldungsanpassung in den Anlagen 6 bis 16 des Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Artikel 5 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge ab April 2026. Da die Erhöhungen nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 1) für die dort genannten Bezügebestandteile durch die dynamische Verweisung des § 84 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes unmittelbar entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten, sind im Versorgungsbereich nur bestimmte von der Verweisung nicht erfasste Bezüge aus Anlass der Erhöhung anzupassen.

Zudem wird weiterer redaktioneller Anpassungsbedarf umgesetzt.

Zu Nummer 1 (§ 3):

Die Regelung dient lediglich der Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 39):

Durch die klarstellende Regelung wird gewährleistet, dass nicht nur Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienstverhältnis, sondern auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern Kraftfahrzeughilfe gewährt werden kann, wenn sie – bedingt durch einen Dienstunfall – nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind.

Zu Nummer 3 (§ 52):

§ 63b Soldatenversorgungsgesetz wurde im Zuge der Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts durch das „Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts“ vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) in die heutige Regelung des § 86 Soldatenversorgungsgesetz überführt. Der in § 52 enthaltene Verweis ist an die Neufassung des Soldatenversorgungsrechts anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 59):

Im Gegensatz zum Kindererziehungszuschlag ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, ab wann der Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt wird. Die Regelung hat lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Nummer 5 (§ 61):

§ 61 Absatz 1 Satz 1 enthält keine ausdrückliche Regelung für den Fall der zeitgleichen Pflege mehrerer Pflegebedürftiger. Durch die klarstellende Neuregelung werden Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung vermieden. Der Pflegezuschlag ist auch im Falle der zeitlich überschneidenden Pflege von mehreren Pflegebedürftigen nur einfach auszahlbar. Dies ergibt sich durch Auslegung anhand des Wortlauts, der Historie sowie nach dem Sinn und Zweck der Norm. Nach dem Wortlaut wird für die Zeit der Pflege ein Pflegezuschlag zum Ruhegehalt gezahlt, so dass nur auf den Zeitraum der Pflegeleistung, unabhängig von der Anzahl der gleichzeitig zu pflegenden Personen, abgestellt wird. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift soll dem Versorgungsberechtigten für die Zeit der nicht-erwerbsmäßigen Pflege, für die er seine Wochenarbeitszeit mindestens auf 30 Wochenstunden reduzieren musste, ein versorgungsrechtlicher Ausgleich gewährt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er in dieser Zeit ein oder mehrere Personen pflegt. Historisch betrachtet war die nordrhein-westfälische Norm ursprünglich an derjenigen des § 50d Beamtenversorgungsgesetz des Bundes ausgerichtet. Mit der Dienstrechtsmodernisierung 2016 und dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften 2017 wurde die Höhe des Zuschlags in Nordrhein-Westfalen pauschalisiert; der Gesetzgeber hat eine Abkehr vom Rentenrecht vorgenommen und unabhängig davon, ob eine Mehrfachpflege vorliegt oder mehrere Pflegebedürftige zu pflegen sind, nur noch einen Pflegezuschlag vorgesehen.

Die Ergänzung des § 61 Absatz 1 durch einen weiteren Satz hat ebenfalls klarstellende Bedeutung. Einen Zuschlag zum Ruhegehalt wegen einer Pflegetätigkeit kann dem Wortlaut der Norm entsprechend nur „Beamtinnen und Beamten“ zustehen, nicht Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten. Eine Pflegetätigkeit während des Ruhestandes kann nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehalts um einen Pflegezuschlag führen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift, da dem Versorgungsberechtigten für die Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege, für die er seine Wochenarbeitszeit mindestens auf 30 Wochenstunden reduzieren musste, ein versorgungsrechtlicher Ausgleich gewährt werden soll. Sie dient demnach der Abmilderung der Benachteiligung pflegender Beamtinnen und Beamter, die aufgrund der Pflegesituation nicht Vollzeit tätig sein können.

Zu Nummer 6 (§ 66):

Auch bisher hat sich der in § 66 Absatz 2 Nummer 3 geregelte beamtenversorgungsrechtliche Erhöhungsbetrag für die Hinzuverdienstgrenze an der Geringfügigkeitsgrenze des Sozialrechts orientiert. Künftig soll durch einen dynamischen Verweis sichergestellt werden, dass unmittelbar mit der Änderung des Mindestlohns und damit einhergehender Änderung der Geringfügigkeitsgrenze eine Änderung der Hinzuverdienstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt worden sind, stattfindet. Somit kann bei künftigen Gesetzesänderungen von einer Anpassung abgesehen werden.

Die Änderung zu § 66 Absatz 5 übernimmt inhaltlich unverändert den bisherigen § 66 Absatz 11 und ordnet den Tatbestand systematisch dem Negativkatalog der nicht als Erwerbseinkommen geltenden Einkünfte in Absatz 5 zu. Damit wird die gesetzliche Systematik geschärft, indem sämtliche Ausnahmen vom Erwerbseinkommensbegriff in § 66 Absatz 5 abschließend zusammengeführt werden.

Die Streichung der Absätze 10 und 12 dient der Rechtsbereinigung und Systematisierung. Sie hebt zwei befristete Sonderregelungen auf, deren zeitlich begrenzter Anwendungsbereich abgelaufen ist.

Zu Nummer 7 (§ 71):

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung der mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14.06.2016 (GV.NRW.S.310) eingeführten Vorschrift, die bestimmt, dass Einmal-, Sonderzahlungen oder ähnliche Leistungen, die zusätzlich zu weiteren Leistungen im Sinne der §§ 66 – 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gezahlt werden, bei der Anwendung der Ruhensvorschriften im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen sind. Diese Regelung entsprach der geübten nordrhein-westfälischen Verwaltungspraxis. Die Anwendung des Zuflussprinzips stellt eine deutliche Verwaltungsvereinfachung dar, da Sachverhaltsermittlungen zur zeitlichen Zuordnung von Einmalzahlungen und rückwirkende Neuberechnungen vermieden werden können. Im Rahmen unterschiedlicher Verwaltungsgerichtsrechtsprechung (VG Arnsberg vom 14.08.2020- 3 K 2223/18 und VG Gelsenkirchen vom 09.02.2021- 33 K 3595/19) hat sich ein gesetzlicher Klarstellungsbedarf ergeben.

Zu Nummer 8 (§ 84):

§ 84 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes beinhaltet Sonderregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Eintritt in den Ruhestand keine in das Grundgehalt eingebaute allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Ihr Grundgehalt ist um den Betrag der Zulage zu vermindern. Bei Bezügeanpassungen ist auch der Verminderungsbetrag zu dynamisieren und das Grundgehalt um die aktuelle (fiktive) Zulage zu vermindern. Die Erhöhung erfolgt um 2,8 Prozent. Aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 und A 7 bis A 8 ergeben sich anstatt des früher einheitlichen Verminderungsbetrages zwei Verminderungsbeträge. Da nur das Grundgehalt zum 1. April 2026 um 3,36 Prozent angehoben werden soll, wird in Absatz 3a geregelt, dass die Kürzungsbeträge aufgrund eines Versorgungsausgleichs abweichend wie auch alle übrigen Bezügebestandteile um 2,8 Prozent erhöht werden.

Mit der Einfügung des Absatzes 3b wird der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung, nach dem ein Anspruch auf Versorgung, der über die gesetzlich zustehende Versorgung hinaus geht, schriftlich innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahrs, für das die zusätzliche Versorgung verlangt wird, geltend gemacht werden muss, für das Jahr 2026 ausgesetzt. Damit muss im Jahr 2026 kein Antrag gestellt oder Widerspruch eingelegt werden, um einen etwaigen Anspruch auf eine höhere Versorgung als die gesetzlich zustehende Versorgung zu sichern.

Zu Nummer 9 (Anlagen 1 und 2):

Die Beträge für den versorgungsrechtlichen Unfallausgleich (§ 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes), für die Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge (§ 59 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes), den Kinderzuschlag zum Witwengeld oder Witwergeld (§ 60 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) und die Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschläge (§ 61 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) werden im Rahmen der allgemeinen Anpassung der Bezüge zeitgleich angepasst. Dementsprechend sind die Anlagen zum Landesbeamtenversorgungsgesetz, in denen die Beträge aufgeführt werden, neu zu

fassen. Da nur das Grundgehalt zum 1. April 2026 um 3,36 Prozent angehoben werden soll, werden die Beträge um 2,8 Prozent erhöht.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Artikel 6 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge ab März 2027. Da die Erhöhungen nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 1) für die dort genannten Bezügebestandteile durch die dynamische Verweisung des § 84 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes unmittelbar entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten, sind im Versorgungsbereich nur bestimmte von der Verweisung nicht erfasste Bezüge aus Anlass der Erhöhung anzupassen. Die spezielle Regelung des Absatz 3a kann wieder aufgehoben werden, weil keine unterschiedliche Anpassung der Bezügebestandteile vorgenommen wird.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Artikel 7 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge ab Januar 2028. Da die Erhöhungen nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 1) für die dort genannten Bezügebestandteile durch die dynamische Verweisung des § 84 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes unmittelbar entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten, sind im Versorgungsbereich nur bestimmte von der Verweisung nicht erfasste Bezüge aus Anlass der Erhöhung anzupassen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)

Durch Artikel 8 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Jahr 2026 ab dem 1. April 2026 um einen Betrag von 60 Euro erhöht.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)

Durch Artikel 9 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Jahr 2027 ab dem 1. März 2027 um einen Betrag von 60 Euro erhöht.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)

Durch Artikel 10 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Jahr 2028 ab dem 1. Januar 2028 um einen Betrag von 30 Euro erhöht.

Zu Artikel 11 (Änderung der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)

Durch Artikel 11 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter ab dem 1. April 2026 um einen Betrag von 60 Euro erhöht.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)

Durch Artikel 12 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter ab dem 1. März 2027 um einen Betrag von 60 Euro erhöht.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)

Durch Artikel 13 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter ab dem 1. Januar 2028 um einen Betrag von 30 Euro erhöht.

Zu Artikel 14 (Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)

Durch Artikel 14 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter ab dem 1. April 2026 um einen Betrag von 60 Euro erhöht.

Zu Artikel 15 (Weitere Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)

Durch Artikel 15 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter ab dem 1. März 2027 um einen Betrag von 60 Euro erhöht.

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)

Durch Artikel 16 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter ab dem 1. Januar 2028 um einen Betrag von 30 Euro erhöht.

Zu Artikel 17 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Durch Artikel 17 werden die Erschwerniszulagen, die seit jeher an den allgemeinen Bezügeanpassungen teilnehmen, ab dem 1. April 2026 wie vergleichbare Zulagen im Tarifbereich um 2,8 Prozent erhöht.

Zu Artikel 18 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Durch Artikel 18 werden die Erschwerniszulagen, die seit jeher an den allgemeinen Bezügeanpassungen teilnehmen, ab dem 1. März 2027 wie vergleichbare Zulagen im Tarifbereich um 2 Prozent erhöht.

Zu Artikel 19 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Durch Artikel 19 werden die Erschwerniszulagen, die seit jeher an den allgemeinen Bezügeanpassungen teilnehmen, ab dem 1. Januar 2028 wie vergleichbare Zulagen im Tarifbereich um 1 Prozent erhöht.

Zu Artikel 20 (Gesetz zur Überleitung der Gesamtschulrektorinnen, Gesamtschulrektoren – als Koordinatorinnen oder Koordinatoren in Ämter der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage)

Artikel 20 regelt die Überleitung der am 1. August 2026 vorhandenen Lehrkräfte mit dem Amt „Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor – als Koordinatorin, als Koordinator –“ in das neue Amt mit Amtszulage. So wird sichergestellt, dass alle Beamtinnen und Beamte, die das entsprechende Beförderungsamts innehaben, zu dem gleichen Zeitpunkt in das neue Amt gelangen, zu dem auch die Überleitung der Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Ämter der Besoldungsgruppe A 13 aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebe-soldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften erfolgt.

Dabei regelt § 1 die Überleitung, § 2 das Außerkrafttreten und § 3 das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.